



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Finanzministerium

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern

A Problem

Besoldungsstruktur/Amtsangemessenheit der Alimentation

Seit Inkrafttreten der für das Dienstrecht maßgebenden Föderalismusreform zum 1. September 2006 obliegt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Besoldung und Beamtenversorgung für den Länderbereich den einzelnen Ländern. Seither hat sich eine nicht unerhebliche Auseinanderentwicklung im Bereich des Besoldungsniveaus ergeben. Parallel hat sich die Rechtsprechung zur Frage der Amtsangemessenheit der Alimentation im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht in verschiedenen Entscheidungen geprägten Kriterien fortentwickelt. Wie sich beim Bund und den Ländern gezeigt hat, entspricht die Besoldung in unterschiedlichem Umfang nicht den vom Bundesverfassungsgericht definierten Anforderungen. Dies hat sich zuletzt im Rahmen der im Jahr 2020 entschiedenen Musterverfahren zur Richterbesoldung in Berlin vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 - sowie zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten und ihren Familien mit mehr als zwei Kindern vom 4.5.2020 – 2 BvL 6/17 - gezeigt. Danach wird u.a. der nach Bundesverfassungsgericht erforderliche Abstand zur Grundsicherung unterschritten und es werden die Anforderungen an die Alimentation der Beamtinnen und Beamten und ihren Familien mit mehr als zwei Kindern nicht erfüllt.

Das Land hat in den letzten Jahren neben der Übertragung der jährlichen Anpassungen der Tarifentgelte auf den Beamtenbereich durch einzelne Gesetzgebungsvorhaben (u.a. Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und Einführung eines Altersgeldes vom 20. September 2020, Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 21. Juli 2016, Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2018, Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen vom 24. Juni 2019 sowie diverse Haushaltsbegleitgesetze) oder Änderungen von Verordnungen eine Reihe von punktuellen Verbesserungen bei der Besoldung (z.B. Anhebung von Einstiegsämtern, strukturelle Erhöhung der Besoldung und Beamtenversorgung um 1 % (0,4 % in 2021 und 0,6 % in 2022), Erhöhung der Besoldung in den Einstiegsstufen um 3 %, Regelungen zur Förderung eines Verbleibs im aktiven Dienst bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus, Anpassung von Zulagen) auf den Weg gebracht. Diese Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um das für den nötigen Abstand zur Grundsicherung erforderliche Niveau zu sichern. Von daher bedarf es in einem ersten Schritt der gezielten Bereinigung dieser Problematik.

In einem zweiten Schritt ist das generelle Thema der Einhaltung der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen der in 2022 anstehenden Besoldungsanpassung zur Übertragung der Tarifeinigung für den Bereich der TdL auf den Beamtenbereich aufzugreifen. In diesem Zusammenhang sollen zukünftig auch bislang statische Zulagen dynamisiert werden.

B Lösung

Besoldungsstruktur

Zur strukturellen Stärkung der Besoldung und als Beitrag zur Einhaltung der Kriterien der Amtsangemessenheit der Alimentation sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Maßnahmen im Besoldungsrecht

a) Streichung der Besoldungsgruppen A 5 und Folgerungen für die Laufbahngruppe 1

Nach der Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat im Geltungsbereich des SHBesG im Rahmen der Laufbahngruppe 1 im ersten Einstiegsamt neben wenigen auslaufenden Einzelfällen nur noch der „Justizwachtmeisterdienst“ Bedeutung (z. Zt. 214 Stellen). Die Anforderungen an diese Ämter sind gleichwohl in den letzten Jahren weiter gestiegen und lassen perspektivisch eine Anhebung des Anforderungsniveaus auf die Ebene der Laufbahngruppe 1 im 2. Einstiegsamt, wie es tlw. in einzelnen Ländern erfolgt ist, für die Zukunft erwarten. Dieses bedarf aber einer näheren Prüfung der nötigen laufbahnrechtlichen Grundstrukturen und der an diese Ämter zu stellenden inhaltlichen Anforderungen.

Die sonstigen der Ebene der Besoldungsgruppe A 5 noch zugeordneten Ämter werden im Übrigen aufgrund der Tätigkeitsinhalte regelmäßig von Tarifkräften ausgeübt, so dass auch keine Neueinstellungen im Beamtenverhältnis in diesen Ämtern mehr erfolgen. Der Landeshaushalt sieht im Stellenplan als unterste Besoldungsgruppe mit A 6 bewertete Stellen vor. Bei anderen Dienstherrn werden Ämter der Laufbahngruppe 1 faktisch nicht mehr besetzt.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass in diesen Bereichen eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Die

Frage der Zukunftsfähigkeit des „einfachen Dienstes“ muss außerhalb dieses Gesetzgebungsvorhabens weiterverfolgt werden.

Es erfolgt zunächst eine weitere Anhebung des Einstiegsamtes für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes nach A 6. Diese Ämter bleiben als einzige Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A 6 geführt. Die sonstigen Ämter der Laufbahngruppe 1 mit erstem Einstiegsamt, die bislang in der Besoldungsgruppe A 6 aufgeführt sind, werden in den Katalog der künftig wegfallenden Ämter aufgenommen.

Vorhandene Beamtinnen und Beamte in A 5 werden in die entsprechenden Ämter der Besoldungsgruppe A 6 überführt.

Für den Justizwachtmeisterdienst wird mit Blick auf die Annäherung an das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 ein neues Beförderungssamt in A 7 als eine Art „Verzahnungssamt“ vorgesehen.

Korrespondierend wird das derzeit noch allgemein vorgesehene zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 von A 6 nach A 7 gehoben. Dieses hat kaum Auswirkungen, da ohnehin in der weit überwiegenden Zahl der Laufbahnen das Einstiegsamt bereits in A 7 (z.B. Steuerverwaltung oder Allgemeine Verwaltung) oder A 8 (Polizei und Justizvollzug) festgelegt ist. Die laufbahnrechtlichen Bestimmungen werden entsprechend angepasst.

Mit dem Wegfall der unteren Besoldungsgruppen soll gleichzeitig dem vom Bundesverfassungsgericht definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundicherung Rechnung getragen werden, das sich an den Maßstäben alleinverdienender Beamtinnen und Beamten mit einer vierköpfigen Familie orientiert.

Im Ergebnis ist daher eine generelle Streichung dieser unteren Besoldungsgruppen auch ein Zeichen gestärkter Attraktivität für diesen Bereich.

Dazu entfällt die Erfahrungsstufe 1 der Besoldungsordnung A.

b) Neuordnung der kindbezogenen Familienzuschläge

aa) Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags um 40 Euro

Mit Blick darauf, dass sich das Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung in den Fällen stellt, in denen Kinder mitversorgt werden müssen, ist zunächst im Interesse einer zielgerichteten und bedarfsgerechten Lösung eine allgemeine Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags um 40 Euro monatlich je Kind vorgesehen. Dies bedeutet z.B. im Fall von drei Kindern eine Erhöhung der Besoldung um 120 € monatlich.

bb) Einführung von Familienergänzungszuschlägen

Unabhängig von den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen sonstigen Regelungen kann in den unteren Besoldungsgruppen weiterhin ein Fehlbetrag bezüglich der Einhaltung des Abstandsgebotes zur sozialen Grundsicherung gegeben sein. Ebenso lässt sich ein Fehlbetrag unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern feststellen.

Der Gesetzentwurf sieht jeweils eine allgemeine Auffangregelung und eine Auffangregelung für Beamtinnen und Beamte mit mehr als zwei Kindern in Form eines Familienergänzungszuschlags vor.

Der Familienergänzungszuschlag stellt eine neue Form einer bedarfsorientierten Besoldungskomponente zur Abgeltung besonderer Spitzenbelastungen im unteren Besoldungsbereich sowie bei mehr als zwei Kindern dar. Die Bedarfsorientierung bezieht sich dabei auf das Familieneinkommen in Form des Gesamtbetrags der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Dieser Punkt stellt damit insoweit eine Abkehr von der Alleinverdienstannahme dar. Ein Verstoß gegen das allgemeine Abstandsgebot ergibt sich aus dieser spezifischen bedarfsbezogenen Leistung nicht.

Zur Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit Familie bei mehr als zwei Kindern wird eine gesonderte Regelung mit Rückwirkung für die Jahre 2020 und 2021 getroffen.

2. Regelungen in der Beamtenversorgung

Die Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags um jeweils 40 Euro greift aufgrund der gesetzlich vorgesehenen entsprechenden Anwendung auch im Rahmen der Beamtenversorgung.

Aufgrund der Anhebung des untersten Amtes wird die Bestimmung über die Mindestversorgung nach § 16 Abs. 3 SHBeamtVG als Folgeänderung angepasst. Anstelle der Besoldungsgruppe A 4 bemisst sich die amtsunabhängige Mindestversorgung an A 6. Der bisherige Bemessungssatz wurde von 65 auf 60 % abgesenkt. Dieses führt aufgrund der Rundung zu einer marginalen Erhöhung des Mindestanspruchs.

Aus gegebenen Anlass wird vor dem Hintergrund der im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgten Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes im Zusammenhang mit der Telearbeit und anderen Formen des mobilen Arbeitens der Dienstunfallschutz für Wegeunfälle bei einem sogenannten „Kindergartenumweg“ auch für den Fall geregelt, wenn die Beamtin oder der Beamte im Homeoffice arbeitet. Damit wird im Einklang mit einer entsprechenden Regelung für den Bereich der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten auch eine Forderung des dbb sh übernommen. Der „Kindergartenumweg“ ist schon jetzt auf dem Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle dienstunfallrechtlich geschützt. Von daher ergeben sich hieraus auch keine Mehrausgaben.

3. Beihilferecht/Heilfürsorge

Als Beitrag zur Einhaltung des Abstandsgebotes zur Grundsicherung wird zunächst der Bemessungssatz für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner der Beamtin oder des Beamten von 70 % auf 90 % erhöht, sofern zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind.

Darüber hinaus wird der Beihilfebemessungssatz für Kinder von 80 % auf 90 % erhöht, sobald drei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind. Die Erhöhung der Bemessungssätze gilt nicht für pflegebedingte Aufwendungen (Pflegefälle).

Ergänzend entfallen die bisherigen Beihilfeseibstbehalte in den unteren Besoldungsgruppen bis einschl. A 9. Im Bereich der Heilfürsorge der Polizei und der Feuerwehr werden die Kürzungsbeträge der Besoldung von 1,4 % des Grundgehalts auf 1,0 % abgesenkt.

Diese Maßnahmen führen zu Einsparungen bei den in der Berechnung zum Abstandsgebot zu berücksichtigenden Beiträgen der Beamtinnen und Beamten zu ihrer privaten Krankenversicherung.

C Alternativen

Im Rahmen des verfassungsrechtlich anerkannten Gestaltungsspielraums wäre in Bezug auf das allgemeine Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung anstelle der vorgesehenen Regelungen zum Familienergänzungszuschlag auch eine Regelung über eine allgemeine Anhebung der Besoldung z.B. über Grundgehälter oder die Sonderzahlung oder eine allgemeine Erhöhung der Familienzuschläge denkbar. Für die Alimentation ab dem 3. Kind wäre eine allgemeine Erhöhung der Besoldung kein geeignetes Instrument, da hier ein Ausgleich des jeweiligen Gesamtbedarfs für ein Kind in Höhe des (nettobezogenen) Grundsicherungsniveaus für ein Kind den Maßstab bildet. Hier würde alternativ nur eine weitere starke Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge ab dem 3. Kind zum Ziel führen. So ergäbe sich auf Basis der im Gesetzentwurf im Übrigen vorgesehenen Regelungen auf Basis der Besoldungsgruppe A 13 eine durchgehende Erhöhung um 260 € für das 3. Kind und um 365 € ab dem 4. Kind. Zusammen mit dem bisherigen kindbezogenen Familienzuschlag und der pauschalen Erhöhung um 40 € für alle Kinder ergäbe sich ein neue kindbezogene Familienzuschlag von 681,02 € für das dritte Kind und ab dem 4. Kind von jeweils 786,02 €. Zusammen mit den ohnehin kindbezogenen Familienzuschläge für das 1. und 2. Kind ergäbe sich hieraus eine deutliche Verlagerung des Besoldungsschwerpunkts in Richtung der familienorientierten Bestandteile zu Lasten der eigentlichen Grundbesoldung. Dieses stünde auch in einem Widerspruch zum Leistungsgrundsatz, der sich an dem übertragenen Amt und der dahinterstehenden Verantwortung orientieren muss. Mit den einkommensabhängig ausgestalteten Familienergänzungszuschlägen wird dagegen die familienbezogene Komponente bedarfsgerecht auf die Fälle beschränkt, in den ein tatsächlicher Fehlbetrag zur sozialen Grundsicherung festgestellt wird. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die vorstehend aufgezeigten Alternativen zu aktuell unvertretbaren Mehrbelastungen des Haushalts führen würden. Es ist daher sinnvoll, dass ein Weg gewählt wird, der die Verfassungskonformität bei vertretbarer Haushaltsbelastung sichert.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Es ergeben sich folgende - in der Finanzplanung berücksichtigte - strukturelle jährliche Mehrausgaben für den unmittelbaren Landesbereich ab dem Haushaltsjahr 2022:

- a) Anhebung kindbezogene Familienzuschläge um 40 Euro: 16,1 Mio. Euro
- b) Familienergänzungszuschläge
- Ergänzungszuschlag 1. und 2. Kind: 1,0 Mio. Euro
 - Ergänzungszuschlag ab 3. Kind: ca. 5 – 10 Mio. Euro (abhängig vom tatsächlichen Bild der Einkommenssituation)
- Hinzu kommen in 2022 einmalige Kosten für die bereits ab 2020 vorgesehene Umsetzung der Rechtsprechung für Familien ab dem 3. Kind in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von
- 7,9 Mio. Euro in 2020 und
7,7 Mio. Euro in 2021.

- c) Streichung der Besoldungsgruppe A 5 und Folgerungen für die Laufbahngruppe 1

Der Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 und die damit verbundene Hebung der Ämter nach A 6 hat für sich keine Wirkung auf den Stellenplan, da im Landeshaushalt bislang nur Planstellen mit einer Mindestbewertung nach A 6 vorgesehen sind. Mehrausgaben ergeben sich daher insoweit aus der Überleitung der noch nach A 5 besoldeten Beamtinnen und Beamten nach A 6 und der zukünftigen Neueinstellungen im Justizwachtmeisterdienst in A 6. Die Neuausbringung des Beförderungsamtes A 7 ist mit einer entsprechenden Ausbringung von neuen Stellen nach A 7 verbunden.

Die Anhebung des zweiten Einstiegsamtes von A 6 nach A 7 betrifft nur noch einen Fall, da der weit überwiegende Anteil der zweiten Einstiegsämter ohnehin schon A 7 oder A 8 zugeordnet ist.

Einschließlich des Wegfalls der ersten Erfahrungsstufe ergeben sich dauerhafte jährliche Kosten von ca. 0,5 Mio. Euro.

- d) Beihilfe/Heilfürsorge

Anhebung Beihilfebemessungssatz: 3 Mio. Euro

Wegfall Selbstbehalt bis A 9: 0,6 Mio. Euro

Absenkung des Anrechnungsbetrages in der Heilfürsorge: 1,2 Mio. Euro

In der Gesamtwirkung ergeben sich damit aus dem Paket jährliche Mehrausgaben ab dem Haushaltsjahr 2022 in Höhe von ca. 27 – 32 Mio. Euro sowie einmalig in 2022 in Höhe von ca. 16 Mio. Euro.

Für den Bereich der kommunalen Dienstherren und der sonstigen Dienstherren entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

2. Verwaltungsaufwand

Die Neuordnung des kindbezogenen Familienzuschlags ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die Besoldungsdienststellen aufgrund der notwendigen Prüfungen des Hinzuverdienstes bei den Familienergänzungszuschlägen verbunden. Für den Bereich des Dienstleistungszentrums Personal wird mit ca. 2 Stellen gerechnet.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Besoldungssteigerungen stützen jedoch die Kaufkraft insbes. der Beamtinnen und Beamten mit Kindern.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten und einen Wettbewerbsföderalismus zu vermeiden. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

Entsprechend dieser Beschlusslage wurde den anderen norddeutschen Ländern parallel zum Beteiligungsverfahren die Möglichkeit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stel-

lung zu nehmen. Während Niedersachsen ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet hat, haben die die anderen Nordländer von der Möglichkeit einer Stellungnahme nicht Gebrauch gemacht. Im Ergebnis wurden somit keine Bedenken vorgetragen.

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wurde dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums vom 8. Oktober 2021 zugeleitet.

G Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften:

Der **DGB** bewertet den Gesetzentwurf differenziert. Zunächst wird betont, dass die Zusagen, die amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien noch vor der Wahl im Mai 2022 zu gewährleisten, das Tarifergebnis der kommenden Runde zeit- und wirkungsgleich für die Besoldung zu übernehmen sowie die Besoldung strukturell zum 1.6.2022 um 0,6 % zu erhöhen, eingehalten werden müssten. Voraussetzung sei zudem, dass die Besoldung insgesamt dem Alimentationsgrundsatz entspreche.

Eine Reihe der Maßnahmen, wie die pauschale Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags und die Streichung unterer Besoldungsgruppen und die Neuordnung des Justizwachtmeisterdienstes mit neuem Beförderungssamt A 7 wird befürwortet. Zum Justizwachtmeisterdienst stelle sich auch hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Aufgaben die Frage nach der Weiterentwicklung dieser Laufbahn hin zu einer klassischen Vollzugsausbildung mit einem Einstieg in der LG 1 im 2. Einstiegsamt („mittlerer Dienst“) in A 7. Im Weiteren werden auch die Verbesserungen beim Selbstbehalt der Beihilfe und beim Eigenanteil der Heilfürsorge im Grundsatz unterstützt. Begrüßt wird die Ankündigung, dass zukünftig auch die bislang statischen Zulagen zukünftig dynamisiert werden sollen.

Festgestellt wird allerdings, dass weitergehende Forderungen, wie der generelle Wegfall der Beihilfesebstbehalte und der Eigenbeteiligung an der Heilfürsorge, die Ruhegehalt-fähigkeit von Stellenzulagen (Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug) sowie die Einführung der pauschalen Beihilfe nach Hamburger Modell nicht vorgesehen seien.

Auch die Wiederherstellung der Sonderzahlung und die Frage der amtsangemessenen Alimentation nach den Vorlagebeschlüssen des VG Schleswig und des Oberverwaltungsgerichts SH würden keine Rolle spielen.

Kritisch setzt sich der DGB mit dem Kernthema der Sicherstellung des Abstandsgebotes zur Grundsicherung über die Familienergänzungszuschläge auseinander, mit dem bewusst ein neuer und bisher nicht durch die Rechtsprechung gedeckter Ansatz verfolgt werde. Es bestünden verfassungsrechtliche Risiken und es ergäben sich offene Fragen in Bezug auf das allg. Abstandsgebot, den Leistungsgrundsatz, die Einkommengrenzen und Negativanreize bezüglich der Berufstätigkeit von Frauen.

Bewertung

Aus der Stellungnahme des DGB und einem auf Fachebene geführten Beteiligungsgespräch lässt sich ableiten, dass die vorgeschlagene Lösung zum Thema Abstandsgebot zur Grundsicherung mit der partiellen Abkehr von der Alleinverdienstannahme nicht grundlegend abgelehnt wird. Unstrittig ist, dass mit diesem Modell Neuland betreten wird. Entgegen der Annahme des DGB ist nach den Erkenntnissen aus dem fachlichen Austausch mit anderen Ländern festzustellen, dass in einem Teil der Länder durchaus vergleichbare Ansätze geprüft werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dieser Gedanke aber nun erstmals konkret aufgegriffen. Während die grundlegende Möglichkeit der Fortentwicklung des Dienstrechts unstrittig und in Art. 33 Abs. 5 GG ausdrücklich angesprochen ist, lassen sich schon aufgrund des Pilotcharakters der vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtliche Risiken letztlich nicht ausschließen. Dieses muss im Interesse der Fortentwicklung eines zukunftsfähigen Beamtenrechts hingenommen werden. Der Umstand, dass sich die Rechtsprechung bislang nicht mit dem Thema befasst hat, ist damit zu erklären, dass es an vergleichbaren Ansätzen bislang fehlte und diese somit nicht auf den gerichtlichen Prüfstand gestellt werden konnten.

Bezüglich des allgemeinen Abstandsgebotes ist zunächst festzustellen, dass mit dem bedarfsbezogenen Familienergänzungszuschlag keine generelle Einebnung der Gesamtbesoldung der Besoldungsgruppen A 6 bis A 9 erfolgt. Die Regelung beinhaltet ausschließlich die bedarfsgerechte Aussteuerung im Falle eines tatsächlichen Alleinverdienstes einer Beamtin oder eines Beamten bei einer drei- oder vierköpfigen Familie (also mit einem oder zwei Kindern). Sie wirkt in A 7 bis A 9 auch nicht über den ganzen Erfahrungsstufendurchlauf (in A 9 nur in Erfahrungsstufe 2 und 3). Bei einer längerfristigen Betrachtung wachsen also die Betroffenen aus den Zuschlägen hinaus. Das Abstandsgebot zur Wertigkeit der Ämter wird dazu im Wesentlichen durch die

Grundgehälter bestimmt. Die Frage der Berücksichtigung von familienbezogenen Leistungen stand bislang in den Entscheidungen nicht zur Debatte. Das Bundesverfassungsgericht spricht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – unter Rd.Nr. 47 und 49 aber ausdrücklich die Möglichkeit an, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung stärker als bisher von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Die Anknüpfung an konkrete Verhältnisse zur Abgeltung besonderer Spitzenbelastungen im unteren Bereich folgt diesem Gedanken. Zu betrachten ist auch die geringe Fallzahl der im unteren Bereich theoretisch ggf. betroffenen Beamtinnen und Beamten, denen ein Familienergänzungszuschlag für ein oder zwei Kinder zustehen könnte. Für die aus der neuen Anlage 10 zum SHBesG (Art. 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs) ersichtlichen Besoldungsgruppen/Erfahrungsstufen im Bereich A 6 – A 9 werden nach einer Auswertung der Daten des DLZP 840 Fälle kindbezogener Familienzuschläge ausgewiesen. Auch ohne Differenzierung in erste, zweite oder weiterer Kinder ist unmittelbar einsichtig, dass die Zahl der theoretisch betroffenen Beamtinnen und Beamten im Vergleich zu den im Haushalt ausgebrachte Planstellen von über 40.000 gering ist, zumal sich aus der Einbeziehung des Familieneinkommens ohnehin eine noch deutlich geringere Zahl tatsächlich anspruchsberechtigter Beamtinnen und Beamten ergeben wird. Aus einer derart geringen Fallzahl kann aber kein Schluss auf eine allgemeine Übertragung der gewährten Leistungen auf alle besser bezahlten Beamtinnen und Beamten, die selbst gar nicht vom Abstandsgebot betroffen sind, hergeleitet werden. Dies u.a. deshalb, weil hier die vom Bundesverfassungsgericht für das Abstandsgebot zur Grundsicherung herangezogene Betrachtung eines sog. 95 %-Perzentils (für die Höhe der Wohnkosten) als allgemeiner Rechtsgedanke übertragen werden kann. Auch wenn aus der Fallzahl von 840 Kindern eine entsprechende Zahl anspruchsberechtigter Beamtinnen und Beamten resultieren würde, läge der Anteil an der Gesamtzahl der Beamtinnen und Beamten noch immer unter 2 %. Somit ergibt sich in deutlich mehr als 95 % der Fälle kein Bedürfnis einer bedarfsgerechten Verbesserung der Besoldung durch einen Ergänzungszuschlag. Ob die zukünftige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dieses auch entsprechend würdigen wird, kann aber letztlich nicht im Voraus abgeschätzt werden.

Zum Leistungsgrundsatz ist festzustellen, dass mit der Begrenzung der kindbezogenen Leistungen über die bedarfsbezogenen Familienergänzungszuschläge einer unvermeidbaren Gewichtsverlagerung in der Besoldung zu Lasten der Grundgehälter entgegengewirkt wird. Eine (von einigen Bundesländern) angestrebte gleichgerichtete Erhöhung der Familienzuschläge für alle Besoldungsgruppen auf Basis des für die un-

terste Besoldung errechneten Ausgleichsbetrages (A 6 Erfahrungsstufe 2) wäre mit einem Haushaltsvolumen von über 100 Mio. Euro p.a. verbunden und würde den Raum für Erhöhungen der Grundgehälter nehmen. Diese sollten aber unmittelbar mit der Besoldungsanpassung in 2022 und der zusätzlichen strukturellen Komponente von 0,6 % umgesetzt werden.

Die vom **DGB** im Einzelnen angeführten Punkte (s.o.), die nicht vorgesehen sind, stehen mit dem Thema des Abstandsgebotes zur Grundsicherung nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Zusätzliche strukturelle Verbesserungen, von denen tlw. erhebliche finanzielle Wirkungen ausgehen würden, sind angesichts der allgemeinen Haushaltslage zumindest derzeit ausgeschlossen und zur Herstellung der Verfassungskonformität der Alimentation auch nicht erforderlich. Das Thema der pauschalen Beihilfe nach Hamburger Modell soll lt. Koalitionsvereinbarung ohnehin nicht aufgegriffen werden.

Insgesamt kann aus der Stellungnahme des **DGB** geschlossen werden, dass die Regelungen trotz der kritischen Hinweise durchaus eine gewisse Anerkennung erfahren. Argumente, die eine Verfassungswidrigkeit belegen, wurden nicht vorgetragen. Richtig ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die wesentliche Voraussetzung für die im Zusammenhang mit der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung des Tarifabschlusses anstehende generelle Prüfung der Amtsgemessenheit der Alimentation geschaffen wird.

Die Stellungnahme des **dbb** fällt grundlegend kritischer aus. Handlungsbedarf werde zwar erkannt, aber das Ziel einer langfristig tragenden und zweifelsfrei verfassungskonformen Lösung dürfte kaum erreicht werden. Kritisiert werden dabei die konsequent auf Haushaltseinsparung ausgerichteten Maßnahmen im unteren Besoldungsbereich und die Lösung über familienbezogene Leistungen. Hingewiesen wird darauf, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgegebenen Untergrenzen mit dem Gesetzentwurf möglichst genau erreicht werden sollen. Es wird für bedenklich erachtet, wenn politische Entscheidungen nur ausgesprochen knapp und in Randlage statt klar und mittig auf dem Boden der Verfassung stünden. Dieses sei alles andere als ein Signal der Wertschätzung.

Der Handlungsbedarf erfordere eine Lösung, die langfristig trage, zweifelsfrei verfassungskonform sei, den Aspekt der gesellschaftlichen Akzeptanz beachte, die Gewinnung und Bindung von Personal (Attraktivität des Berufsbeamtentums) fördere und bestehende Gerechtigkeitslücken schließe sowie keine neuen schaffe.

Der dbb befürchtet, dass diese Ziele nicht erreicht werden. Kritisiert wurde die über das bereits bestehende Maß hinaus vorgesehene Besserstellung von Beamtinnen und Beamten mit Kindern. Offensichtlich sollten die Anerkennung und Rücknahme politischer Fehlentscheidungen, wie insbes. der Eingriff in die Sonderzahlung, vermieden werden. Die haushaltspolitische Begründung wird dabei nicht anerkannt.

Bezweifelt wird, dass die Maßnahmen tatsächlich zur Verfassungskonformität führen. Angesprochen werden das allgemeine Abstandsgebot, der Leistungsgrundsatz sowie die Zulässigkeit einer Abhängigkeit der Besoldungshöhe von Einkünften dritter, zumal bereits sonstige Einkommen der Beamtinnen und Beamten selbst (u.a. Kapitalerträge, Veräußerungsgewinne) bei der Bemessung der Gesamtbesoldung außer Betracht zu bleiben haben.

Eine Gesamtbefriedung im Zusammenhang mit dem Thema Sonderzahlung werde nicht erreicht.

Aufgrund der Verbesserungen in Abhängigkeit von der Familiensituation werde einer Privilegiendebatte neue Nahrung gegeben. („Warum sind Kinder von Beamtinnen und Beamten so viel mehr wert als andere Kinder?“) Es wird unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 - darauf hingewiesen, dass das Gericht ausdrücklich keine Besserstellung der Kinder von Beamtinnen und Beamten verlange.

Die Maßnahmen führten zu einer demotivierenden Entwertung mittlerer und höherer Besoldungsgruppen, da eine erhebliche Annäherung an das untere Besoldungsniveau erfolge.

Schließlich stelle sich die Frage, warum der Gesetzentwurf nur in die Zukunft ab 2022 gerichtet sei, da aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Verfahren für Schleswig-Holstein zur Sonderzahlung ab 2007 kaum neue Erkenntnisse zu erwarten seien und die Verfassungskonformität schon vor 2022 nicht gegeben war.

Im Einzelnen werden zunächst der Wegfall des untersten Besoldungsgruppe A 5 und der 1. Erfahrungsstufe kritisiert. Diese seien mit Blick auf das Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung ausschließlich fiskalisch motiviert, um eine Belastung einer für alle Besoldungsgruppen greifenden Verbesserung zu vermeiden. Bei der Ämterhebung fehle es an einem Konzept, zumal aufgrund der Annäherung an die 2. Laufbahngruppe dort ebenfalls eine Anhebung erforderlich würde.

Mit dem Konzept antrags- und familieneinkommensabhängiger Familienergänzungszuschlag werde Neuland betreten. Dieser Ansatz könnte dann eine erwägenswerte Überlegung sein, wenn die damit gewonnenen Spielräume genutzt würden, um die beschriebenen Fehlentwicklungen zu vermeiden. Anstelle der generellen Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge (um 40 € je Kind) empfehle sich eine entsprechende Erhöhung der Grundbesoldung (Grundgehälter). Neben der Frage der grundsätzlichen Zulässigkeit wird auch auf erheblichen bürokratischen Verwaltungsmehraufwand und mögliche Fehlanreize („Herdprämie“) hingewiesen.

Die Erhöhung der Beihilfebemessungssätze wird grundsätzlich begrüßt, allerdings wird kritisiert, dass dieser Maßnahme ausschließlich fiskalische Erwägungen zu Grunde lägen, da diese lediglich einen weiteren Beitrag leisteten, um den erforderlichen Abstand zur Grundsicherung herzustellen.

Die Verbesserungen bei den Beihilfeseibstbehalten und der freien Heilfürsorge werden begrüßt, es werde aber auf halbem Wege verharret. Kritisiert wird, dass der Beihilfeseibstbehalt ab A 10 ausgenommen und die Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge mit der Absenkung auf 1 % beibehalten wird. Insbes. die Ausnahme von der Kürzung des Beihilfeseibstbehalts ab A 10 wird kritisiert, zumal mit dem Wegfall des Grundbetrages der Sonderzahlung ab A 11 eine weitere Besoldungskürzung bei einer Beförderung nach A 11 verbunden sei.

Bezüglich der Berechnung der Familienergänzungszuschläge wird auf die besondere Schwierigkeit der Ermittlung sowie Abweichungen von der Rechtsprechung des BVerfG und nicht aktuelle Zahlen hingewiesen. Zur Berechnung des Gesamtbetrages der sozialen Grundsicherung werden eine Reihe von Hinweisen zur korrekten Berechnung, z.B. Berücksichtigung von Heizkosten und Kosten der Kinderbetreuung sowie Aktualisierung von Zahlen gegeben. So müsse die Möglichkeit der sozialen Ermäßigung gem. § 7 Abs. 11 KitaG unbeachtlich bleiben, da es sich um eine Sozialleistung handele, auf deren Bezug Beamtinnen und Beamte gerade nicht verwiesen werden dürfen.

Für den Fall, dass der vom Bundesverfassungsgericht erzwungene Handlungsbedarf nicht zum Anlass genommen würde, bereits viel zu lange hinausgezögerte Korrekturen fortwirkender Einschnitte – Stichwort Jahressonderzahlung – vorzunehmen, sollten die Maßnahmen zumindest eine zunächst kleinere Komponente zugunsten aller Beamtinnen und Beamten enthalten. Dazu wurden folgende Punkte angeführt:

- Gänzlicher Wegfall der Beihilfeseibstbehalte und der Eigenbeteiligung Heilfürsorge

- Verzicht auf die Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge um 40 € zugunsten der durchgehenden Erhöhung der Grundbesoldung im entsprechenden Umfang. Ab dem zweiten Kind könne eine Kompensation über den Familienzuschlag oder den Familienergänzungszuschlag erfolgen.

Bewertung

Zu den grundsätzlichen Ausführungen zur Verfassungskonformität des Familienergänzungszuschlags und zur Frage der Abgeltung über kindbezogene Familienzuschläge, die vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angesprochen werden (Rd. Nr. 47 und 49 der Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BVL 4/18) - wird auf die vorstehende Bewertung zum DGB verwiesen.

Deutlich wird auch hier eine Priorisierung des Wegfalls der Beihilfeseibstbehalte und der Eigenbeteiligung in der Heilfürsorge. Ein gänzlicher Wegfall beider Komponenten wäre mit Blick auf die weiteren Mehrausgaben gegenüber dem aktuellen Gesetzentwurf von ca. 12 Mio. € kritisch.

Abgelehnt wird die Umschichtung der Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags auf die Grundgehälter. Eine einfache Erhöhung um 40 € würde gegenüber der Erhöhung des Familienzuschlags zunächst unmittelbar weitere Mehrausgaben von ca. 5 Mio. € p.a. (Besoldung und Versorgung) auslösen. Diese Umschichtung würde im Weiteren aber dazu führen, dass z.B. im Fall von zwei Kindern nicht 80 €, sondern nur 40 € gezahlt würden. Dieses führt dazu, dass mit Blick auf das Abstandsgebot nunmehr 40 € fehlen, die wiederum über den Familienzuschlag oder den Familienergänzungszuschlag auszukehren wären. Entsprechendes gilt für die Betrachtung der Familien mit mehr Kindern mit jeweils höheren Beträgen. Es kämen also weitere Kosten hinzu. Daneben ist zu betrachten, dass die gleichgerichtete Erhöhung der Grundgehälter um 40 € unmittelbar das Abstandsgebot berühren würde. Eine lineare Anpassung im Volumen von ca. 0,4 % wäre systemgerechter, was aber zur Folge hätte, dass im unteren Besoldungsbereich betraglich nur eine sehr geringe Verbesserung gegeben wäre, die mit dem Blick auf das Abstandsgebot wiederum über den kindbezogenen Familienzuschlag oder den Familienergänzungszuschlag auszugleichen wäre.

Die geforderte Erhöhung der Grundgehälter in Höhe des Abstandes zur früheren Sonderzahlung eröffnet zunächst die Frage, von welcher Sonderzahlung auszugehen ist. Unter der Annahme der Fortgeltung des vor 2007 geltenden Rechts nach dem Sonderzahlungsgesetz vom 12.11.2003 wäre die Sonderzahlung für A 6 auf 70 % der Dezemberbesoldung zum 1.12.2003 eingefroren. Damit ergäbe sich für A 6 Stufe 2 aktuell ein

Betrag von ca. 95 € monatlich. Dieses wäre bei einer Auszahlung an alle Beamtinnen und Beamte mit Mehrausgaben von ca. 50 – 60 Mio. € (inkl. Versorgung) verbunden. Ein Sockelbetrag von 95 € reicht jedoch nicht aus, um den Abstand zur Grundsicherung im unteren Besoldungsbereich zu decken. Es wären daher weitere kindbezogene Familienzuschläge oder Familienergänzungszuschläge notwendig. Der Familienergänzungszuschlag bei drei und mehr Kindern bliebe ohnehin weiter erforderlich.

Nicht richtig ist, dass der Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 nur fiskalischen Erwägungen folgt. Festzustellen ist, dass der frühere einfache Dienst zunehmend an Bedeutung verloren hat. Entweder ist eine Anhebung der Anforderungen eingetreten, die in Richtung Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt (ehem. Mittlerer Dienst) aufzeigt, oder es erfolgt eine Wahrnehmung derartiger Tätigkeiten durch Tarifkräfte. Einzig verbliebener Bereich mit Bedeutung ist der Justizwachtmeisterdienst. Einzelne Länder (z.B. Thüringen) haben hier bereits eine Zuordnung zum mittleren Dienst vorgenommen. Auch der DGB spricht sich in seiner Stellungnahme für eine entsprechende Hebung aus. Voraussetzung ist jedoch eine formale Neujustierung der Laufbahn und der Anforderungen an die Ämter. Dieses kann nicht kurzfristig erfolgen. Es bedarf eines längeren Entwicklungsprozesses. Vor diesem Hintergrund stellt die Hebung der Ämter nach A 6 einen Zwischenschritt dar.

Bezüglich des bürokratischen Mehraufwands aufgrund der Familienergänzungszuschläge ist anzumerken, dass die Regelungen auf ein möglichst einfaches Verwaltungsverfahren ausgerichtet sind. Entsprechend dem Vorgehen im Beihilferecht ist nur eine Erklärung der Beamtin oder des Beamten erforderlich, dass der jeweils in Anlage 10 angegebene Bruttobetrag der Einkommensgrenze nicht überschritten ist. Unbenommen bleibt im Einzelfall eine nachgängige Überprüfung auf Basis eines Einkommensteuerbescheides. Hinzu kommt, dass die Fallzahl der Anspruchsberechtigten letztlich als stark begrenzt eingeschätzt wird. Das konkrete Verfahren wird zwischen DLZP und FM im Weiteren abgestimmt werden.

Die Berechnungsfaktoren der sozialen Grundsicherung stehen in einem lfd. Wandel und sind fortlaufend zu beobachten. Nicht erforderlich ist ein steter Abgleich von Besoldung und Grundsicherung, da dieses zu einem nicht zu bewältigen Verwaltungsaufwand führen würde. Von daher wird mit den in § 45 a und Anlage 10 geregelten Rechengrößen eine im Rahmen der Gestaltungsfreiheit zulässige pauschalierende Regelung getroffen. Diese wird zukünftig jährlich insbes. im Zusammenhang mit den regelmäßigen Besoldungsanpassungen überprüft und ggf. angepasst werden. Die Auffas-

sung, dass die Möglichkeit der sozialen Ermäßigung gem. § 7 Abs. 11 KitaG unbeachtlich bleiben müssten wird nicht geteilt. Bei dem Vergleich der Besoldung zum Niveau der sozialen Grundsicherung ist es gerade das Ziel, eine möglichst realistische Größe als Vergleichsmaßstab zu Grunde zu legen. Wenn aber eine einkommensabhängige Ermäßigung der Kita-Beiträge vorgesehen ist, so muss das auch in die Betrachtung einfließen.

Die Frage der Berücksichtigung des Familieneinkommens, also auch des Einkommens des anderen Elternteils, beschränkt sich vorliegend nur auf den am Bedarf der sozialen Grundsicherung orientierten Familienergänzungszuschlag. Die grundlegende Besoldung, wie insbes. die Grundgehälter, Zulagen und Familienzuschläge, bleibt völlig unberührt. Wenn sich aber ein Bestandteil an dem Regelwerk der sozialen Grundsicherung ausrichtet, so muss auch die dem Regelwerk der sozialen Grundsicherung immanente Einkommensbetrachtung mitberücksichtigt werden.

Im Fazit bleibt festzuhalten, dass die Regelungen vom dbb letztlich als nicht ausreichend erachtet und nicht mitgetragen werden. Es ist allerdings erkennbar, dass die Zielrichtung der Begrenzung des weiteren Aufwachsens der kindbezogenen Leistungen auf Akzeptanz stößt. Weitergehende Reformüberlegungen sollten nach Auffassung des FM jedoch nicht vom Land allein, sondern in Abstimmung mit Bund und Ländern erfolgen. Ein Alleingang des Landes könnte ggf. zu negativen Wirkungen in Bezug auf die Nachwuchskräftegewinnung führen.

Argumente, die eine Verfassungswidrigkeit belegen, sind nicht vorgetragen. Eine aus besoldungsfachlicher Sicht durchaus sinnvolle Anhebung der Grundgehälter kann aufgrund der finanzpolitischen Vorgaben nicht vom FM vorgeschlagen werden. Aufgrund der deutlichen Kritik an der fiskalischen Betrachtung wurde im Abschnitt C des Gesetzentwurfs die besoldungsfachliche Begründung für die bedarfsbezogenen Familienergänzungszuschläge deutlich dargestellt.

Der **Richterverband** verweist in seiner am 3. November 2021 zugeleiteten Stellungnahme zunächst auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zugeleitete Stellungnahme vom August 2021. Darin wurde positiv herausgestellt, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur strukturellen Anpassung der Beamtenbesoldung zeitnah anerkannt wurde. In der Gesamtbetrachtung überwögen jedoch die negativen Aspekte. Die Maßnahmen werden insgesamt als unzureichend erachtet, um den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die amtsangemessene Alimentation zu genügen und die notwendige Attraktivität im Vergleich zur privaten Wirtschaft zu sichern. Allein

die Verbesserungen im unteren Besoldungsbereich und die Verbesserung der kinderbezogenen familienpolitischen Leistungen im Bereich des Familienzuschlags und des Familienergänzungszuschlags für Kinder seien systematisch nicht vertretbar. Eine systemgerechte Gesamtlösung über die gesamte Breite der Tabelle hinweg unterbleibe.

Verschärfend sind nunmehr die Aussagen, dass mit dem Gesetzentwurf die mit der Rechtsprechung des BVerfG aufgestellten Anforderungen an eine verfassungskonforme Besoldung nicht vollständig umgesetzt werden und es ohne eine signifikante Anhebung der Grundbesoldung keine verfassungsrechtlich tragfähige Lösung und auch keinen Besoldungsfrieden geben werde.

Die für die vorgesehenen Maßnahmen angeführte Rechtfertigung einer Modernisierung des der Besoldung zugrundeliegenden Leitbildes nach familienrechtlichen Grundsätzen wird als nicht überzeugend und nicht rechtlich tragfähig erachtet. Es bleibe dem Gesetzgeber zwar unbenommen, Änderungen am tradierten Leitbild des alleinverdienenden Beamten vorzunehmen, allerdings fehle ein neues zeitgemäßes Leitmodell. Letztlich ergäbe sich nur ein untauglicher Versuch einer Rechtfertigung von Kürzungen im fortbestehenden alten Besoldungsleitbild.

Vor diesem Hintergrund wird bezweifelt, dass die Regelungen einer gerichtlichen Prüfung standhalten würden.

Eine spürbare Verbesserung müsse insbes. über die Grundgehälter unabhängig vom Familienstand erfolgen, um Gefahren für die Qualität öffentlicher Dienstleistungen zu vermeiden. Dies gelte auch bei begrenztem finanziellen Handlungsspielraum

Es werden folgende konkrete Verbesserungsvorschläge vorgetragen:

- a) Einführung einer neuen (letzten) Erfahrungsstufe zumindest im Bereich A 15, A 16, R 1 und R 2
- b) Möglichkeit der Mehrarbeitsvergütung für Richterinnen und Richter.

Bewertung

Eine weitere generelle Strukturanpassung, die auf die bereits im Rahmen des letzten Strukturpakets geregelten Anpassung um 1 % (0,4 % zum 1.6.2021 und 0,6 % zum 16.2022) aufsetzt, ist finanzpolitisch nicht vertretbar.

Kernpunkt des aktuellen Gesetzesvorhabens ist die Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf das Abstandsgebot zur Grundsicherung. Wie vorstehend ausgeführt, hat das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit kindbezogener Familienzuschläge ausdrücklich angesprochen. Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient insbes. der Vorbereitung der anstehenden Besoldungsanpassung zur Übertragung des Tarifabschlusses auf den Beamtenbereich. In dem dazu notwendigen Gesetzesvorhaben wird eine Gesamtprüfung der Amtsangemessenheit der Alimentation im Rahmen der Gesetzesbegründung vorgenommen. Nach aktuellem Stand wird davon ausgegangen, dass mit einer zeit- und wirkungsgleichen Übernahme des Tarifabschlusses ab 2022 den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinreichend Rechnung getragen werden wird. Das Ergebnis der Prüfung auf Basis der konkreten Zahlen bleibt abzuwarten.

Ergänzend wird auf die strukturelle Anhebung der Besoldung gemäß § 17 b Abs. 1 SHBesG hingewiesen, die mit dem Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516) geregelt wurde. Daraus ergeben sich zusätzliche Besoldungsanpassungen zum 1. Juni 2021 um 0,4 % und 1. Juni 2022 um 0,6 %.

Zur Frage der Alleinverdienstannahme ist anzumerken, dass keine grundlegende Abkehr mit dem Gesetzentwurf verfolgt wird. Nur bei der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Familienergänzungszuschläge zur Deckung der Spitzenbelastungen eines tatsächlich verbleibenden Fehlbetrages in der Frage des Abstandsgebotes zur sozialen Grundsicherung wird auf das Familieneinkommen abgestellt. Dieses folgt der vom Bundesverfassungsgericht angesprochenen stärkeren Orientierung an den tatsächlichen Verhältnissen (Rd. Nr. 47 der Entscheidung vom 4. Mai 2020). Im Übrigen bleibt die bestehende Besoldungssystematik unverändert.

Bezüglich der angesprochenen Gefährdung der Wettbewerbsfähigkeit des Staates in Bezug auf die Personalgewinnung und einer hinreichenden Qualität der öffentlichen Dienstleistungen wurde in der Vergangenheit mehrfach im Wege struktureller Verbesserungen (z.B. Anhebung Einstiegsämter) auf Bedarfe reagiert. Dazu erleichtert die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit (§ 9 SHBesG) die Gewinnung von qualifizierten Kräften. Die Entwicklung der Gehälter in der Privatwirtschaft bleibt wie die Betrachtung der sonstigen Determinanten im Bereich der Personalgewinnung zu beobachten.

Bei der Ausgestaltung des finanziellen Dienstrechts müssen strukturelle Unterschiede, u.a. auch das Arbeitsplatz- und Gehaltsrisiko in der privaten Wirtschaft, berücksichtigt werden. Aufgrund des aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Lebenszeitprinzips und des Grundsatzes der Hauptberuflichkeit kann der Beamtenstatus nur in wenigen gesetzlich bestimmten Fallkonstellationen entzogen werden. Es besteht ein Anspruch auf Vollbeschäftigung (BVerfG vom 19.9.2007, 2 BvF 3/02, zum Verbot von Zwangsteilzeit). Anders als in der Privatwirtschaft können damit ausschließlich betriebliche Faktoren nicht zu einem Ausfall oder der Minderung des Erwerbseinkommens führen. Schließlich ergaben sich in der Vergangenheit auch als Folge der Rechtsprechung (z.B. zur Urlaubsabgeltung) Verbesserungen im Beamtenbereich, die nicht von dem ursprünglichen Alimentationsbegriff erfasst waren.

Für die geforderte Erhöhung der Endgrundgehälter wird mit Blick auf die vorrangig notwendige Stärkung des Einstiegsbereichs kein Erfordernis gesehen. Dies auch schon deshalb, weil aufgrund der Maßgeblichkeit als Ruhegehaltfähiger Dienstbezug damit eine deutliche Steigerung der Haushaltsbelastung im Bereich der Beamtenversorgung resultieren würde.

Bezüglich der Gewährung von Mehrarbeitsvergütung wird für eine entsprechende Anwendung der für den Beamtenbereich geltenden Grundsätze aufgrund der Besonderheit der eigenverantwortlichen Ausgestaltung der Arbeitszeit im Richterbereich keine Notwendigkeit gesehen. Richterinnen und Richter haben statusbedingt keine Arbeitszeit, sondern sind jeweils für die Erledigung der ihnen in einem von dem Gerichtspräsidium in richterlicher Selbstverwaltung aufgestellten Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Rechtsgeschäfte zuständig. Wann eine Richterin oder ein Richter ihre oder seine Arbeit macht, ist im Wesentlichen ihr oder ihm selbst überlassen. Ob die Bearbeitung einer Rechtssache im Einzelfall viel oder wenig Zeit beansprucht, ist gewissermaßen Berufsrisiko; das gilt z.B. auch für die richterliche Tätigkeit im Rahmen von Bereitschaftsdiensten. Anders als bei Beamtinnen und Beamten lässt sich bei Richterinnen und Richter Mehrarbeit gar nicht feststellen. Eine Anordnung von Mehrarbeit, die unabhängig von der Messbarkeit stets vorliegen muss, ist bei Richterinnen und Richter nicht möglich. Die Frage der Möglichkeiten der Honorierung von besonderen Mehrbelastungen soll in Abstimmung mit dem MJEV nach Abschluss der lfd. Gesetzgebungsvorhaben noch einmal geprüft werden.

Im Fazit ist festzustellen, dass der Richterverband die vorgeschlagenen Regelungen für nicht ausreichend erachtet. Argumente, die eine Verfassungswidrigkeit belegen, sind nicht vorgetragen.

Die **Neue Richtervereinigung** erhob im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs keine Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen. Die generelle Frage der Verfassungskonformität im Zusammenhang mit der Regelung der Sonderzahlung bliebe davon unberührt. Eine schriftliche Stellungnahme wurde nicht eingereicht.

H Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Überschrift zu § 45 a eingefügt:

„§ 45 a Familienergänzungszuschlag“

b) Es werden folgende neue Überschriften zu den Anlagen 9 und 10 angefügt:

„Anlage 9 (zu § 35 Absatz 3)

Anlage 10 – Familienergänzungszuschlag nach § 45 a Absatz 1“

2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Familienzuschlag und Familienergänzungszuschlag,“

3. § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Laufbahngruppe 1 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 und als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 7 oder A 8,“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei erstmaliger Einstellung ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Grundgehalt ab der 2. Erfahrungsstufe steigt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und*

Fundstelle dieses Gesetzes] vorhandene Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* der Erfahrungsstufe 1 der Anlage 5 zugeordnet sind, werden zum Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* der Erfahrungsstufe 2 der ab Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* geltenden Anlage 5 zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 beginnt der für die neue Erfahrungsstufe 2 maßgebende zeitliche Durchlauf der Erfahrungsstufen nach Absatz 2. Sonstige Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 5, die am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* den Erfahrungsstufen 2 bis 8 zugeordnet sind, werden der entsprechenden Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet. Bereits in der bisherigen Erfahrungsstufe verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. Sofern in der Erfahrungsstufe 8 die Stufenlaufzeit von drei Jahren erreicht ist, erfolgt eine Zuordnung zur Erfahrungsstufe 9. Sonstige Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 6, die am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* den Erfahrungsstufen 2 bis 9 zugeordnet sind, werden für den Fall der Überleitung in ein Amt oder Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 7 der entsprechenden Erfahrungsstufe der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnet. Bereits in der bisherigen Erfahrungsstufe verbrachte Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt werden angerechnet. Sofern in der Erfahrungsstufe 9 die Stufenlaufzeit von vier Jahren erreicht ist, erfolgt eine Zuordnung zur Erfahrungsstufe 10.“

5. Es wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Familienergänzungszuschlag

(1) Unterschreitet das Nettoeinkommen der für die im Familienzuschlag nach § 44 berücksichtigten ersten und zweiten Kinder unterhaltspflichtigen Eheleute, Lebenspartner oder Elternteile die für die Herstellung eines Abstands zur Grundversicherung in Höhe von 15 Prozent notwendige Nettosumme der Besoldung der Beamtin oder des Beamten, wird ein kindbezogener Familienergänzungszu-

schlag nach Anlage 10 gewährt. Das für die Errechnung des Familienergänzungszuschlags maßgebende Nettoeinkommen nach Anlage 10 ergibt sich aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I. S. 3366, ber. S. 3862), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2993), abzüglich Einkommensteuer und der Beträge einer die Beihilfe ergänzenden Krankenversicherung unter Hinzurechnung des zustehenden Kindergeldes im Sinne des Abschnitts X EStG oder der Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I. S. 142, ber. S. 3177), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. S. 2020).

- (2) Für das dritte Kind und weitere Kinder, für die Familienergänzungszuschlag gewährt wird, wird ein monatlicher Familienergänzungszuschlag für das jeweils dritte Kind in Höhe von 260 Euro und ab dem vierten Kind in Höhe von jeweils 365 Euro gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 EStG der mit unterhaltspflichtigen Ehepartnerin oder des Ehepartners, Lebenspartnerin oder Lebenspartners der Beamtin oder des Beamten oder eines anderen unterhaltspflichtigen Elternteils im Kalenderjahr folgende Höchstgrenzen unterschreitet:
1. 6.500 Euro bei drei Kindern und
 2. 11.000 Euro bei vier Kindern
- Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 4.500 €.
- (3) Für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* wird ein Ergänzungszuschlag ab dem dritten Kind in Höhe von jeweils 80 Euro monatlich gewährt. Abweichend von Satz 1 wird bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in den Fällen, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte unter den in Absatz 2 angegebenen Höchstgrenzen liegt, ein monatlicher Ergänzungszuschlag
1. für das dritte Kind in Höhe von 260 Euro und
 2. ab dem vierten Kind in Höhe von 317 Euro gewährt.
- (4) § 44 Absatz 8 gilt entsprechend.“

6. § 47 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1
a) in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8,
b) in der Besoldungsgruppe A 9 und“
7. In § 54 wird die Angabe „A 6“ durch die Angabe „A 7“ ersetzt.
8. § 79 wird wie folgt geändert:
a) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:
„(8) Am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 verliehen war, sind mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 6 übergeleitet. Satz 1 gilt auch, sofern das der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnete Amt mit Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* in den Katalog der künftig wegfallenden Ämter nach A 6 überführt ist. Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 6, denen am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom *[Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes]* ein zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 6 verliehen war oder denen eine Amtszulage nach Fußnoten 4 oder 5 zur Besoldungsgruppe A 6 zustand, werden in das entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet.“
b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
9. In § 83 wird die Angabe „9“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 werden gestrichen.
b) Die Besoldungsgruppen A 6 und A 7 werden wie folgt gefasst:
„Besoldungsgruppe A 6
Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾ ²⁾ ³⁾“
-
- 1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.
2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.
3) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1.

Besoldungsgruppe A 7

Brandmeisterin oder Brandmeister ¹⁾)

O b e r s e k r e t ä r i n oder O b e r s e k r e t ä r ²⁾)

Oberwerkmeisterin oder Oberwerkmeister ²⁾)

Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾)

¹⁾) Als Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung Feuerwehr

²⁾) Als zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1

³⁾) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6

⁴⁾) Erhält als Leitung einer Justizwachtmeisterei mit bis zu neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8

⁵⁾) Erhält als Leitung einer Justizwachtmeisterei mit mehr als neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Amtszulage nach Anlage 8“

c) Im Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B (Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) wird Besoldungsgruppe A 6 wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 6

B e t r i e b s a s s i s t e n t i n oder B e t r i e b s a s s i s t e n t

Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister

Oberbetriebsmeisterin oder Oberbetriebsmeister

Präparatorin oder Präparator“

11. Die Anlage 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6		2.478,40	2.518,75	2.557,80	2.621,78	2.685,80	2.749,80	2.813,80	2.877,77			
A 7		2.567,24	2.623,40	2.677,93	2.758,47	2.838,98	2.919,53	2.977,01	3.034,53	3.092,07		
A 8		2.676,56	2.720,74	2.798,30	2.873,78	2.976,96	3.080,18	3.148,99	3.217,76	3.286,59	3.355,37	
A 9		2.835,66	2.877,19	2.960,22	3.041,06	3.151,17	3.261,33	3.337,01	3.412,77	3.488,47	3.564,18	
A 10		3.036,52	3.103,01	3.215,08	3.324,37	3.465,47	3.606,61	3.700,66	3.794,76	3.888,81	3.982,88	
A 11			3.463,02	3.576,88	3.687,83	3.795,94	3.940,55	4.036,90	4.133,70	4.232,12	4.330,56	4.428,98
A 12				3.883,48	4.021,57	4.156,29	4.291,15	4.408,47	4.525,81	4.643,15	4.761,77	4.881,21
A 13				4.334,38	4.486,15	4.634,13	4.779,90	4.908,91	5.037,88	5.166,84	5.295,87	5.424,85
A 14				4.554,68	4.761,83	4.968,17	5.169,86	5.337,12	5.504,43	5.671,69	5.838,95	6.006,24
A 15						5.563,96	5.791,31	5.957,42	6.119,13	6.339,82	6.560,52	6.781,20
A 16						6.137,28	6.403,08	6.598,10	6.788,00	7.043,23	7.298,47	7.553,70

”

12. Die Anlagen 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 6

Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
143,67	306,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 162,91 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 421,02 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8:

127,16

- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

135,01

Anlage 7

Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)	
Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdiens-tes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.259,62
A 9 bis A 11	1.336,54
A 12	1.503,82
A 13	1.537,31
A 13 + Zulage (§ 47 Nummer 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.574,08“

“

13. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angaben zu Besoldungsgruppe A 5 werden gestrichen.

b) Es werden die Angaben zur Besoldungsgruppe A 6 durch folgende Angaben ersetzt:

„A 6	1	41,75
	Nach einer Dienstzeit von 2 Jahren	77,02“

c) Es werden folgende Angaben zur Besoldungsgruppe A 7 eingefügt:

„A 7	4,	129,44
	5	163,21“

14. Es wird folgende Anlage 10 angefügt:

**„Anlage 10 – Familienergänzungszuschlag nach § 45 a Absatz 1
Notwendige Nettosummen der Besoldung der Eheleute, Lebenspartnerschaft
oder Elternteile (§ 45 a Absatz 1 Satz 1), Jahreswerte:**

Besoldungs- gruppe	Nettosumme, ein Kind	Nettosumme, 2 Kinder
A 6	31.710,01 Euro	38.788,67 Euro
A 7	31.710,01 Euro	38.788,67 Euro
A 8	31.710,01 Euro	38.788,67 Euro
A 9	-	39.089,57 Euro

**Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 45 a Absatz 1 Satz 2) der Eheleute/Lebenspart-
nerschaft/Elternteile, Jahreswerte:**

Besoldungs- gruppe	Jahresbruttoeinkommen, ein Kind	Jahresbruttoeinkommen, 2 Kin- der
A 6	38.802,00 Euro	43.017,00 Euro
A 7	38.802,00 Euro	43.017,00 Euro
A 8	38.802,00 Euro	43.017,00 Euro
A 9	-	43.460,00 Euro

**Hinzuverdienstgrenze des Ehegatten/Lebenspartners/Elternteils
(brutto), Jahreswerte:**

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	2 Kinder
A 6 Stufe 2	3.444,00 Euro	5.292,00 Euro
A 6 Stufe 3	2.976,00 Euro	4.800,00 Euro
A 6 Stufe 4	2.496,00 Euro	4.332,00 Euro
A 6 Stufe 5	1.716,00 Euro	3.564,00 Euro
A 6 Stufe 6	948,00 Euro	2.796,00 Euro
A 6 Stufe 7	168,00 Euro	2.028,00 Euro

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	2 Kinder
A 6 Stufe 8	-	1.248,00 Euro
A 6 Stufe 9	-	480,00 Euro
A 7 Stufe 2	2.880,00 Euro	4.728,00 Euro
A 7 Stufe 3	2.196,00 Euro	4.044,00 Euro
A 7 Stufe 4	1.536,00 Euro	3.396,00 Euro
A 7 Stufe 5	564,00 Euro	2.424,00 Euro
A 7 Stufe 6	-	1.452,00 Euro
A 7 Stufe 7	-	480,00 Euro
A 8 Stufe 2	780,00 Euro	3.408,00 Euro
A 8 Stufe 3	516,00 Euro	2.880,00 Euro
A 8 Stufe 4	48,00 Euro	1.944,00 Euro
A 8 Stufe 5	-	1.032,00 Euro
A 9 Stufe 2	-	1.056,00 Euro
A 9 Stufe 3	-	552,00 Euro

Familienergänzungszuschlag nach § 45 a Absatz 1, Monatswerte:

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	2 Kinder
A 6 Stufe 2	287,00 Euro	441,00 Euro
A 6 Stufe 3	248,00 Euro	400,00 Euro
A 6 Stufe 4	208,00 Euro	361,00 Euro
A 6 Stufe 5	143,00 Euro	297,00 Euro
A 6 Stufe 6	79,00 Euro	233,00 Euro
A 6 Stufe 7	14,00 Euro	169,00 Euro
A 6 Stufe 8	-	104,00 Euro
A 6 Stufe 9	-	40,00 Euro
A 7 Stufe 2	240,00 Euro	394,00 Euro
A 7 Stufe 3	183,00 Euro	337,00 Euro
A 7 Stufe 4	128,00 Euro	283,00 Euro

Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe	ein Kind	2 Kinder
A 7 Stufe 5	47,00 Euro	202,00 Euro
A 7 Stufe 6	-	121,00 Euro
A 7 Stufe 7	-	40,00 Euro
A 8 Stufe 2	65,00 Euro	284,00 Euro
A 8 Stufe 3	43,00 Euro	240,00 Euro
A 8 Stufe 4	4,00 Euro	162,00 Euro
A 8 Stufe 5	-	86,00 Euro
A 9 Stufe 2	-	88,00 Euro
A 9 Stufe 3	-	46,00 Euro

”

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In § 80 Absatz 7 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 90 %, für beihilfefähige pflegebedingte Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit 70 %. Sind drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für alle berücksichtigungsfähigen Kinder 90 %, für beihilfefähige pflegebedingte Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit 80 %.“

2. In § 112 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1,4 %“ durch die Angabe „1 %“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden die Angabe „65 %“ durch die Angabe „60 %“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
2. § 34 Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Als Dienst gilt auch das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle; hat die Beamtin oder der Beamte wegen der Entfernung ihrer oder seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der Familienwohnung. Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht, weil
 - a) ihr oder sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind, das mit ihr oder ihm in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit ihres Ehegatten oder seiner Ehegattin fremder Obhut anvertraut wird oder
 - b) weil sie oder er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
2. in ihrer oder seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a fremder Obhut anzuvertrauen.“

3. In § 40 Absatz 3 Satz 3 werden die Angabe „71,75 %“ durch die Angabe „66,11 %“ und die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.

4. § 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „A 4“ durch die Angabe „A 6“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 36 LBG in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze nach § 35 Abs. 1 oder 2 LBG erreicht wird, 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag von 66,11 % des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 57 Abs. 1 sowie 450 Euro.“

5. § 82 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die §§ 1, 3, 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1 und 3, §§ 56 bis 61, 64, 65, 66 mit Ausnahme des § 66 Absatz 1 Satz 2 Nummer. 4, §§ 67, 70 bis 74, 80, 81 und 86 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung der Allgemeinen Laufbahnverordnung

Die Allgemeine Laufbahnverordnung vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H.S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 858) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift zu § 10 wie folgt gefasst:

„§ 10 Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt an Beamtinnen und Beamte, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, setzt voraus, dass sie eine von der obersten Dienstbehörde vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.“

Artikel 5

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Sind zwei oder mehr Kinder im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner 90 %, für beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit 70 %. Sind drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für alle berücksichtigungsfähigen Kinder im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2 90 %, für beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit 80 %.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden die Sätze 5 bis 8.

c) In Satz 7 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die errechnete Beihilfe wird je Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen entstanden sind (§ 8 Absatz 2), um folgenden Selbstbehalt gekürzt:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	A 10 bis A 11	140,00 €
2	A 12 bis A 15, B 1, C 1, C 2, W 1, W 2, R 1	200,00 €
3	A 16, B 2, B 3, C 3, W 3, R 2, R 3	320,00 €
4	B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7	440,00 €
5	Höhere Besoldungsgruppen	560,00 €.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Mindestselbstbehalt gilt nicht für Waisen.“

Artikel 6

Änderung der Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung

Die Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 15 folgende Fassung:

„§ 15 Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“

2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

Im Vorbereitungsdienst Justizhauptwachtmeisteranwärterin/Justizhauptwachtmeisteranwärter;

in der Probezeit und im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 6) sowie im Beförderungsamtsamt (Besoldungsgruppe A 7) Erste Justizhauptwachtmeisterin/Erster Justizhauptwachtmeister.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15 Voraussetzungen für die Verleihung eines Amtes der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt“.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7“ durch die Worte „die Verleihung eines Amtes“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Beamtinnen und Beamten der Laufbahn der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, die die Ämter nach § 1 Absatz 2 durchlaufen haben und eine solche Funktionsstelle nach Absatz 1 innehaben, kann ein Amt der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, verliehen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:“.

bb) In Nummer 1 werden das Wort „zehn“ durch das Wort „drei“ ersetzt und die Worte „für die Berechnung der Dienstzeit gilt § 25 Absatz 2 ALVO entsprechend;“ gestrichen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Artikel 5 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Das Gesetz tritt im Übrigen am ersten Tag des Kalendermonats nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Monika Heinold
Finanzministerin

Claus Christian Clausen
Minister für Justiz,
Europa und Verbraucherschutz

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und
Kultur

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digi-
talisierung

Dr. Bernd Buchholz
Minister für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Seit Inkrafttreten der für das Dienstrecht maßgebenden Föderalismusreform zum 1. September 2006 und den daraus resultierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder hat sich eine nicht unerhebliche Auseinanderentwicklung im Bereich des Besoldungsniveaus ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich insbesondere in verschiedenen Grundsatzurteilen seit dem Jahr 2015 mit der Prüfung der Amtsgemessenheit der Alimentation in Bund und Ländern und den sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sowie den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vorgegebenen Spielräumen der Gesetzgebung auseinandergesetzt. Gegenstand dieses Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Anforderungen, die sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 in Bezug auf die Einhaltung des Abstandes zur sozialen Grundsicherung und zur Gewährleistung einer ausreichenden Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit Familie bei mehr als zwei Kindern ergeben. Nachstehend werden dazu die Rechtsprechung und die denkbaren Folgerungen näher dargestellt.

1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

Das Bundesverfassungsgericht hat mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17) seine bisherige Rechtsprechung zur Amtsgemessenheit der Alimentation, die es schon in den Entscheidungen vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09) und 17. November 2015 (2 BvL 19/09) aufgestellt hatte, geschärft. In der Entscheidung 2 BvL 4/18 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorgaben zum erforderlichen Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau konkretisiert. Die Entscheidung 2 BvL 6/17 befasst sich mit der Alimentation von Beamtinnen und Beamten und ihren Familien mit mehr als zwei Kindern. Das Bundesverfassungsgericht entwickelt darin seine bisherige Rechtsprechung zur Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern (Beschluss vom 24. November 1998) weiter.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 wird der Mindestabstand zur Grundsicherung unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt. Für diese Feststellung ist auf die unterste Besoldungsgruppe in der ersten Erfahrungsstufe abzustellen. Wird hier der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau unterschritten, wird der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung der Besoldung infrage gestellt. Der Gesetzgeber muss deshalb überprüfen, ob die gesamte Besoldungssystematik überarbeitet werden muss.

Das zur Bestimmung der Mindestalimentation herangezogene Grundsicherungsniveau umfasst alle Elemente des Lebensstandards, die den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungen wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- bzw. Dienstleistungen erbracht werden.

Zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus muss der Gesetzgeber alle ihm zu Gebote stehenden Erkenntnismöglichkeiten ausschöpfen, um die Entwicklung der Lebensverhältnisse zu beobachten und die Höhe der Besoldung an diese Entwicklung kontinuierlich im gebotenen Umfang anzupassen. Als Orientierung kann der Gesetzgeber auf die Regelbedarfe gemäß § 20 SGB II zurückgreifen. Hinsichtlich der Kosten der Unterkunft kommt ein Rückgriff auf die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten statistischen Werte in Betracht. Ferner zählen zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf auch die Heizkosten. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind außerdem Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesondert zu berücksichtigen. Zusätzlich sind nach § 21 SGB II bestimmte Mehrbedarfe anzuerkennen, die auf besondere Lebensumstände zurückzuführen sind. Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung werden darüber hinaus Dienstleistungen zu einem vergünstigten Sozialtarif angeboten, beispielsweise für die Kinderbetreuung. Soweit diese Kosten nicht allen Eltern erstattet werden, müssen sie ebenfalls in die Ermittlung des Grundsicherungsbedarfs eingerechnet werden.

Wegen weiterer Einzelheiten kann auf die Ausführungen im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18, Rdn. 50 bis 71 verwiesen werden. Auf weitere Details wird später bei der Berechnung des Grundsicherungsniveaus eingegangen.

Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern hat das Bundesverfassungsgericht schon in früheren Entscheidungen konkretisiert. Der Besoldungsgesetzgeber hat die Besoldung so zu regeln, dass Beamtinnen und Beamte nicht vor die Wahl gestellt werden, entweder eine ihrem Amt angemessene Lebensführung aufrechtzuerhalten oder, unter Verzicht darauf, eine Familie zu haben und diese entsprechend den damit übernommenen Verpflichtungen angemessen zu unterhalten. Deshalb kann bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Besoldung ausmacht, die Zahl der Kinder nicht ohne Bedeutung sein.

Art. 33 Absatz 5 GG belässt dem Gesetzgeber insoweit allerdings einen Gestaltungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht geht aufgrund der bisherigen Praxis der Besoldungsgesetzgeber davon aus, dass er die Grundbesoldung so bemisst, dass sie zusammen mit den Familienzuschlägen für die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner und die ersten beiden Kinder in allen Stufen der Besoldungsordnung im Wesentlichen amtsangemessen ist. Der Gesetzgeber überschreitet seinen Gestaltungsspielraum, wenn er den Beamtinnen und Beamten zumutet, für den Unterhalt ihres dritten Kindes und weiterer Kinder auf die familienneutralen Bestandteile ihres Gehalts zurückzugreifen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und die weiteren Kinder entsteht und vom Dienstherrn über die Alimentation der Zweikinderfamilie hinaus zu decken ist, kann der Gesetzgeber von denjenigen Regelsätzen für den Kindesunterhalt ausgehen, die die Rechtsordnung in anderen Regelungszusammenhängen zur Verfügung stellt. Sie haben allerdings nur eine eingeschränkte Aussagekraft für die Höhe des den Beamtinnen und Beamten von ihrem Dienstherrn geschuldeten amtsangemessenen Unterhalts. So sind etwa Bedarfssätze, die an dem äußersten Mindestbedarf eines Kindes ausgerichtet sind, also insbesondere die Leistungen der sozialen Grundsicherung, ihrem Zweck nach staatliche Hilfen zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Die Alimentation der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien ist demgegenüber etwas qualitativ Anderes, was bei der Bemessung des Gehalts deutlich werden muss.

Ein um 15 % über dem Grundsicherungsgesamtbedarf liegender Betrag lässt den verfassungsgebotenen Unterschied zwischen der von der Grundsicherung zu leistenden Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs und dem den Beamtinnen und Beamten sowie ihren Familien geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden. Führen die den Beamtinnen und Beamten für ihr drittes und jedes weitere Kind gewährten Zuschläge jedoch nicht einmal zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens um 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind, überschreitet der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum.

In seiner Entscheidung 2 BvL 6/17 vom 4. Mai 2020 hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Alimentation von Beamtenfamilien mit mehr als zwei Kindern weiterentwickelt. Dabei ist das Gericht auf die gesetzlichen Veränderungen im Bereich der sozialen Grundsicherung eingegangen und hat darüber hinaus bei der Bewertung des Nettoeinkommens neue Aspekte berücksichtigt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 4. Mai 2020, Rdn. 38 ff. kann an dieser Stelle verwiesen werden. Auf weitere Details wird

später im Zusammenhang mit der Ermittlung des Mehrbedarfs für kinderreiche Familien einzugehen sein.

2) Schlussfolgerungen für die schleswig-holsteinischen Besoldungsregelungen

Die Besoldungsregelungen des Landes Schleswig-Holstein sichern derzeit weder einen hinreichenden Abstand zur sozialen Grundsicherung noch eine amtsangemessene Alimentation für Beamtinnen und Beamten mit Familie bei mehr als zwei Kindern. Es sind deshalb besoldungsrechtliche Korrekturen erforderlich, die sich an den Möglichkeiten des für das Land Machbaren orientieren und im größtmöglichen Gleichklang mit dem „Tariffrieden“ innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes stehen sollen.

Vor diesem Hintergrund sollen die Gestaltungsspielräume genutzt werden, die sich aus der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben. Der Gesetzentwurf setzt deshalb auf eine Kombination verschiedener finanzieller Komponenten, die einerseits die später im Zusammenhang noch darzustellenden Fehlbeträge ausgleichen, andererseits aber extrem hohe kindbezogene Zuschläge vermeiden, die schon innerhalb des Beamtenbereichs insgesamt, erst Recht aber im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten nicht mehr zu vermitteln wären.

3) Gestaltungsspielräume des Gesetzgebers für die Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation

a) Allgemeines

Das Alimentsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Besoldung kommt es auf deren Gesamthöhe an, wobei der Gesetzgeber einen weiten Entscheidungsspielraum hat. Das gilt sowohl für die Höhe als auch für die Struktur der Besoldung. Innerhalb des ihm zukommenden Entscheidungsspielraums muss der Gesetzgeber das Besoldungsrecht den tatsächlichen Notwendigkeiten und der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anpassen. Dabei unterliegt die von ihm gewählte Lösung hinsichtlich Struktur und Höhe der Alimentation der gerichtlichen Kontrolle.

In Bezug auf die Einhaltung des Mindestabstands zur Grundsicherung und in Bezug auf die Alimentation von Beamtinnen und Beamten und ihren Familien mit mehr als

zwei Kindern benennt das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 als mögliche Ansätze für eine Besoldungskorrektur neben der Anhebung der Grundgehaltssätze ausdrücklich eine Anhebung des Familienzuschlags sowie Veränderungen im Beihilferecht. Außerdem verweist das Bundesverfassungsgericht in Anlehnung an das frühere Ortszuschlagsrecht auf die Möglichkeit einer regionalen Differenzierung der Besoldung, um regional unterschiedlichen Wohnkosten Rechnung tragen zu können.

Darüber hinaus kann der Besoldungsgesetzgeber die Besoldungsstruktur insgesamt überarbeiten, soweit er dabei ein schlüssiges Gesamtkonzept verfolgt. Hierzu gehört beispielsweise auch der Wegfall niedrigster Besoldungsgruppen, worauf später noch einzugehen sein wird.

b) Das Familienmodell des Bundesverfassungsgerichts

Im Zentrum der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 steht die den Alimentationsgedanken prägende sogenannte Alleinverdienerfamilie. Hierzu führt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung 2 BvL 4/18 Rdn. 47 aus, mangels gegenteiliger Anhaltspunkte sei nach wie vor davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden könne, sodass es einer gesonderten Prüfung der Besoldung mit Blick auf die Kinderzahl (erst) ab dem dritten Kind bedürfe. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie sei demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung.

Ergänzend dazu heißt es in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Familien mit mehr als zwei Kindern (2 BvL 6/17), das Gericht verlange gerade keine Besserstellung der Kinder von Beamtinnen und Beamten. Der Gesetzgeber wäre nicht gehindert, den Bedürfnissen von kinderreichen Familien generell in einer Weise Rechnung zu tragen, die jegliche Besserstellung von Beamtinnen und Beamten gegenüber anderen Erwerbstätigen vermeidet (Rdn. 36 der Entscheidung).

Dass bei der Berechnung des für alle Besoldungsgruppen gleich hohen Mindestmehrbetrags für Kinder davon ausgegangen werde, dass der Richter oder Beamte die Familie allein unterhalte, sei ein aus der bisherigen Besoldungspraxis und der zu ihr ergangenen Rechtsprechung abgeleiteter Kontrollmaßstab. Es handele sich nicht um ein Abbild der Wirklichkeit oder das vom Bundesverfassungsgericht befürwortete Leitbild der Beamtenbesoldung, sondern um eine Bezugsgröße, die eine spezifische Funktion bei der Bemessung der Untergrenze der Familienalimentation erfülle. Sie

stelle sicher, dass der Familie für das dritte und jedes weitere Kind der am Grundsi-
cherungsniveau orientierte Mindestmehrbetrag auch dann zur Verfügung stehe,
wenn der andere Elternteil gar nichts zum Familieneinkommen beisteuern könne,
etwa weil Kinder mit Behinderung oder betagte Großeltern dauernder Pflege bedürf-
ten oder er selbst dauerhaft arbeitsunfähig erkrankt oder gar verstorben sei (Rand-
nummer 37 der Entscheidung).

c) Fortentwicklungsgebot des Art. 33 Absatz 5 GG

Für die Feststellung der Handlungsoptionen des Gesetzgebers zur Herstellung einer
verfassungsgemäßen Besoldung ist außerdem das Fortentwicklungsgebot des Arti-
kels 33 Absatz 5 GG zu beachten. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist das
Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grunds-
ätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden die herge-
brachten Grundsätze des Berufsbeamtentums durch Art. 33 Absatz 5 GG nicht um
ihrer selbst willen geschützt. In der Formulierung „Berücksichtigung“ ist danach viel-
mehr eine Entwicklungsoffenheit angelegt, die den Gesetzgeber in die Lage versetzt,
die Ausgestaltung des Dienstrechts den jeweiligen Entwicklungen der Staatlichkeit
anzupassen und das Beamtenrecht damit „in die Zeit zu stellen“. Die Strukturent-
scheidung des Artikels 33 Absatz 5 GG belasse daher ausreichend Raum, die ge-
schichtlich gewachsene Institution in den Rahmen unseres heutigen Staatslebens
einzufügen und den Funktionen anzupassen, die das Grundgesetz dem öffentlichen
Dienst zuschreibe, so das Bundesverfassungsgericht weiter (BVerfGE 117, 330,
348). Veränderungen verstießen daher nur dann gegen Art. 33 Absatz 5 GG, wenn
sie nicht als Fortentwicklung des Beamtenrechts eingestuft werden könnten, sondern
in einen Kernbestand von Strukturprinzipien eingreifen würden. Das Grundgesetz er-
laube daher eine stete Fortentwicklung, die das Beamtenrecht in seinen einzelnen
Ausprägungen den veränderten Umständen anpasse, so das Gericht (a. a. O., Seite
349).

d) Bisherige Entwicklung des Familienmodells

Die vom Bundesverfassungsgericht aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete
Alimentation für eine vierköpfige Alleinverdienerfamilie beruht auf den hergebrachten
Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Die hergebrachten Grundsätze des Berufsbe-
amtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 GG beinhalten einen Kernbestand von
Strukturprinzipien, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines länge-

ren, traditionsbildenden Zeitraums, mindestens unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind (BVerfGE 117, 372, 379). Grundsätze, die sich erst nach 1949 entwickelt haben, fallen daher nicht unter die von Art. 33 Absatz 5 GG garantierten hergebrachten Grundsätze (BVerfGE 58,77).

aa) Rückblick: Die Entwicklung des besoldungsrechtlichen Familienmodells seit der Weimarer Republik

Im Besoldungsrecht der „Kaiserzeit“ (z. B. Besoldungsgesetz von 1909) wurde zunächst nicht nach den Familienverhältnissen differenziert. Ledige und verheiratete Beamte erhielten einen Wohngeldzuschuss, der aber nicht näher auf die Familienverhältnisse einging und für ledige und verheiratete Beamte gleichermaßen gezahlt wurde.

Erst unter der Weimarer Reichsverfassung erhielten die Beamten nach dem Besoldungsgesetz von 1920 neben dem Grundgehalt einen gehaltsabhängigen Ortszuschlag, der nach fünf Ortsklassen gegliedert war, ferner einen Kinderzuschlag für jedes Kind. Eine Differenzierung der Besoldung nach verheirateten oder nichtverheirateten Beamten gab es nicht. Zugleich existierte eine Sonderregelung für verheiratete weibliche Beamte. Sie erhielten den Ortszuschlag zur Hälfte. Die Zuschläge für gemeinsame Kinder wurden ihnen nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande war, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

Das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 ersetzte den Ortszuschlag durch einen nach Ortsklassen gegliederten Wohngeldzuschuss. Die Kinderzuschläge blieben erhalten. Gleiches gilt für die Regelung über die Zuschläge für gemeinsame Kinder für weibliche Beamte. In Bezug auf den Wohngeldzuschuss gab es eine Verschlechterung bei der Rechtsstellung weiblicher Beamter. Sie erhielten zwar den Wohngeldzuschuss grundsätzlich zur Hälfte. Allerdings erhielten sie keinen Wohngeldzuschuss, wenn der Ehemann Beamter oder Angestellter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts war.

Das zum 1. April 1957 in Kraft getretene Bundesbesoldungsgesetz löste das Reichsgesetz von 1927 ab. Neben dem Grundgehalt wurde unter anderem ein Ortszuschlag und ein Kinderzuschlag gewährt. Die Höhe des Ortszuschlags richtete sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt war, ferner nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entsprach. Zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehörten die ledigen Beamten, zur Stufe 2 – soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren war – verheiratete

Beamte, verwitwete und geschiedene Beamte sowie ledige Beamte, die das 40. Lebensjahr vollendet hatten und andere ledige Beamte, die hilfsbedürftigen Personen Unterstützung zu leisten hatten. Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtete sich nach der Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschlag gewährt wurde.

Mit Rechtsänderung vom 1.1.1973 fiel die regionale Differenzierung beim Ortszuschlag weg. Seit 1975 orientierte sich der Ortszuschlag nur noch an den Familienverhältnissen und der Dienstaltersstufe. Mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 24.2.1997 wurde der Ortszuschlag in Familienzuschlag umbenannt und es wurden die Anspruchsvoraussetzungen neu strukturiert. Ledige Beamte ohne Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Dritten waren seither vom Familienzuschlag ausgenommen.

bb) Der Gleichklang mit den eherechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18.8.1896, in Kraft getreten zum 1.1.1900, bestimmte zu den Wirkungen der Ehe unter anderem, dass dem Mann die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zustand (§ 1354 BGB), während die Frau berechtigt und verpflichtet war, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten (§ 1356 BGB). Nach § 1360 hatte der Mann der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Nur in dem Sonderfall, dass der Mann außerstande war, sich selbst zu unterhalten, war die Frau ihrerseits verpflichtet, dem Mann Unterhalt zu gewähren. Es gab keine gleichgewichtigen wechselseitigen Unterhaltsverpflichtungen der Eheleute, vielmehr war das eheliche Grundmodell ein (finanzielles) Unterhaltsverhältnis in Gestalt einer einseitigen Verpflichtung des Mannes der Frau gegenüber. Diese eherechtliche Rechtslage blieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts zum 1. Juli 1958 unverändert.

Das zum 1. Juli 1958 in Kraft getretene Gleichberechtigungsgesetz brachte eine Reihe von Verbesserungen, hielt aber weiter an dem Grundmodell der sogenannten Hausfrauenehe fest. So wurde das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in allen Eheangelegenheiten gestrichen, ebenso das Recht des Ehemannes, ein Dienstverhältnis seiner Ehefrau fristlos zu kündigen. Außerdem wurde eine den Pflichten des Mannes gleichrangige Rechtspflicht der Ehefrau begründet, durch Arbeit und Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten (§ 1360 BGB). Zur Rollenverteilung bestimmte § 1356 BGB, dass die Frau den Haushalt in eigener Verantwortung führt. Zugleich war sie berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe

und Familie vereinbar war. Das Modell der Hausfrauenehe war in § 1360 BGB mit der Formulierung installiert, dass die Frau ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts erfüllt. Zu einer Erwerbstätigkeit war sie nur verpflichtet, soweit die Arbeitskraft des Mannes und die Einkünfte der Ehegatten zum Unterhalt der Familie nicht ausreichten.

Erst mit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 hat sich das BGB von dem Leitbild der Hausfrauenehe verabschiedet, ohne ein anderes Leitbild an seine Stelle zu setzen. Die Eheleute entscheiden nach der Leitvorstellung des BGB seither autonom über die Aufgabenverteilung in der Ehe und den Umfang der Erwerbstätigkeit. § 1356 BGB bestimmt dazu, dass die Ehegatten die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen regeln. Ist die Haushaltsführung einem der Ehegatten überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung. Anknüpfend hieran heißt es in § 1360 BGB im Anschluss an die wechselseitige Verpflichtung, durch Arbeit und Vermögen zum Familienunterhalt beizutragen, dass die Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in dem Fall, dass einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen worden ist, dann in der Regel durch die Führung des Haushalts auch erfüllt wird.

e) Modifikation des Familienmodells

Vergleicht man die Entwicklung des Besoldungsrechts mit der Entwicklung des Zivilrechts, so ist zusammenfassend festzustellen, dass die besoldungsrechtlichen Regelungen bis zum Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes von 1958 ein Spiegelbild der zivilrechtlichen ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts gewesen sind. Für den Zeitraum danach ist dagegen eine Auseinanderentwicklung beider Rechtsbereiche festzustellen. Zwar entsprach die besoldungsrechtliche Grundannahme, dass von einer Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern auszugehen war, durchaus noch dem im Bürgerlichen Gesetzbuch angelegten Regelmodell der Hausfrauenehe. Gleichwohl hätte nach dem Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes ebenfalls schon das davon abweichende Modell der gemeinsamen Verpflichtung beider Eheleute zur Sicherung des Familienunterhalts durch eine differenzierende Regelung über den Familienzuschlag zu den unterschiedlichen Fallkonstellationen der Erwerbstätigkeit der Eheleute in das Besoldungsrecht aufgenommen werden können. Das ist unterblieben.

Mit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 hat sich das Besoldungsrecht dann vollständig von den Regelungen der §§ 1356 und 1360 BGB abgekoppelt. Es ist zum damaligen Zeitpunkt und danach versäumt worden, das in das BGB aufgenommene Grundmodell, dass beide Eheleute die gemeinschaftliche Verpflichtung

zum Familienunterhalt haben, als Besoldungsgrundmodell in das Besoldungsrecht zu übernehmen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2020 geben Anlass, das noch aus der Zeit der Weimarer Verfassung stammende Modell der Alleinverdienerehe in Übereinstimmung mit der jetzigen Regelung der §§ 1356 und 1360 BGB um Regelungen zu ergänzen, die der beiderseitigen Verpflichtung der Eheleute zum Unterhalt der Familie Rechnung tragen. Besoldungsrechtliche Differenzierungen, die den unterschiedlichen Familienkonstellationen, nämlich einerseits der klassischen Alleinverdienerfamilie und andererseits der gemeinsamen Berufstätigkeit von Mann und Frau gerecht werden, liegen angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte in Gestalt der überwiegenden Berufstätigkeit der Frauen deshalb nahe.

aa) Entwicklung der Berufstätigkeit der Frauen

Das mit dem Gleichberechtigungsgesetz von 1958 in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügte Grundmodell der sogenannten Hausfrauenehe deckte sich mit den gesellschaftlichen Gegebenheiten der damaligen Zeit. Zwar war die Berufsausbildung und Berufsausübung vor der Eheschließung der Regelfall, doch mit der Eheschließung und Familiengründung zog sich ein großer Teil der Frauen aus dem Erwerbsleben zurück und dies meistens auf Dauer, zumal es auch an Angeboten und der Bereitschaft fehlte, den Frauen nach der Kinderphase den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu ermöglichen oder zu erleichtern. Dies änderte sich in den folgenden Jahrzehnten grundlegend. Während die Erwerbsquote verheirateter Frauen im Jahr 1950 noch 26 % betragen hatte, verdoppelte sie sich bis zum Jahr 1980 nahezu auf 48 %. Heute beträgt die Erwerbsquote von Frauen 76,9 %, die der Männer 83,2 % (2020). Die Erwerbstätigkeit von Frauen ist damit heute der Regelfall und dies unabhängig vom Familienstand und der Familiensituation. Die Gründung einer Familie führt zwar zu einer vorübergehenden Verminderung der Erwerbstätigkeit der Frauen insbesondere in Gestalt von Teilzeitbeschäftigung. Zugleich belegen die Statistiken aber auch, dass die Erwerbsquote der Frauen in den späteren Berufsjahren, wenn die Kinderbetreuung entfällt oder sich der Betreuungsaufwand durch das Alter der Kinder vermindert, sich nahezu wieder auf das Niveau vor der Familiengründung einpendelt.

bb) Veränderungen der gesellschaftlichen Maßstäbe durch die Berufstätigkeit der Frauen

Die Veränderungen im Erwerbsverhalten der Frauen haben den Gesetzgeber veranlasst, eine Reihe von Regelungen zu treffen, die die Vereinbarkeit von Beruf und

Familie ermöglichen und erleichtern sollen. Hierzu zählen als wesentliche Bausteine der Anspruch auf Kinderbetreuung, die Einführung der Teilzeitbeschäftigung und der Familienpflegezeit ebenso wie in jüngster Zeit die Ausweitung besonderer Arbeitsformen wie das mobile Arbeiten oder das Arbeiten im Home-Office. Die sich hieraus ergebenden Handlungsoptionen können von Männern und Frauen gleichermaßen genutzt werden und belegen die gesellschaftliche Veränderung, die sich durch die vom Gesetzgeber geförderte gleichrangige Erwerbstätigkeit von Männern und Frauen ergeben hat. Nutzen Männer diese Optionen, dann tun sie es, um den Ehefrauen die Fortführung der Berufstätigkeit trotz der Belastung mit familiären Pflichten zu ermöglichen und selbst einen Anteil der familiären Pflichten zu übernehmen.

cc) Regelungen im Beamtenrecht

Im Spiegel dieser gesellschaftlichen Veränderungen hat der Gesetzgeber auch im Beamtenrecht vergleichbare Regelungen wie außerhalb des Beamtenrechts erlassen, indem er die Teilzeitbeschäftigung und die Familienpflegezeit eingeführt und weitreichende Flexibilisierungen in Bezug auf mobiles Arbeiten und Arbeiten im Home-Office ermöglicht hat. Inzwischen wirbt die öffentliche Hand bei der Personalrekrutierung gezielt mit der besonders guten Vereinbarkeit der Verpflichtungen aus Familie und Beruf und spricht damit Männer und Frauen gleichermaßen an, was auch durch Befragungen neu eingestellter Beamtinnen und Beamten nach den Motiven zum Eintritt in den öffentlichen Dienst bestätigt wird.

dd) Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens als Weiterentwicklung des Besoldungsrechts

Angesichts des durch die Berufstätigkeit der Frauen ausgelösten gesellschaftlichen Wandels ist es geboten, dass durch die Erwerbstätigkeit beider Eheleute erzielte Einkommen im Zusammenhang mit der Prüfung der Auskömmlichkeit der Alimentation jedenfalls insoweit zu berücksichtigen, als es um die beide Eheleute treffenden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den gemeinsamen Kindern geht. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums, wonach die Alimentation so zu bemessen ist, dass sie für eine Alleinverdienerfamilie auskömmlich ist, wird durch die Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens jedenfalls in Bezug auf die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber den Kindern nicht in Frage gestellt. Denn ein Ehegatteneinkommen kann nur dort berücksichtigt werden, wo es überhaupt vorhanden ist. Soweit also nur ein Einkommen vorhanden ist, weil dem anderen Ehegatten die Haushaltsführung überantwortet ist (§ 1360 BGB), bleibt es für die Bemessung der

Auskömmlichkeit der Alimentation bei den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen.

Ist hingegen ein zweites Einkommen vorhanden, kann dieses für die Ermittlung der Auskömmlichkeit der Alimentation in Bezug auf die Kosten, die durch Kinder entstehen, berücksichtigt werden. Dies ergibt sich zunächst aus der zivilrechtlichen Regelung des § 1360 BGB, der seit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 eine uneingeschränkte Unterhaltspflicht beider Ehegatten gegenüber der Familie begründet. Erst durch diese Rechtsänderung ist die Gleichrangigkeit der Verpflichtungen beider Ehegatten gegenüber der Familie hergestellt worden. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zur familienrechtlichen Rechtslage zur Zeit der Weimarer Republik, als es – wie ausgeführt – zivilrechtlich nur eine nachgelagerte Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber dem Ehemann gegeben hat. Mit der Berücksichtigung des gesamten Familieneinkommens in Bezug auf die Alimentsverpflichtungen gegenüber der Familie kann somit ein Beitrag dafür geleistet werden, das Recht entsprechend der weiter oben erwähnten Formulierung des Bundesverfassungsgerichts „in die Zeit zu stellen“.

Zugleich wird durch die Berücksichtigung des Familieneinkommens in Bezug auf die Unterhaltspflichten gegenüber der Familie die spätestens mit der Reform des Ehe- und Familienrechts im Jahr 1977 verloren gegangene Parallelität zwischen den Unterhaltspflichten aus den zivilrechtlichen Bestimmungen über die Ehe und der beamtenrechtlichen Alimentation wiederhergestellt. Diese Parallelität hat über einen Zeitraum von mehr als 50 Jahren, nämlich seit der erstmaligen Berücksichtigung von Familienkomponenten im Besoldungsrecht im Jahr 1920 bis zu der Zivilrechtsreform im Jahr 1977, mit der erst die sogenannte Hausfrauenehe juristisch abgeschafft worden ist, bestanden. Es lässt sich deshalb gut vertreten, als hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums nicht nur die besoldungsrechtliche Alleinverdienerfamilie, sondern zugleich die Übereinstimmung zwischen besoldungsrechtlichen Regelungen zur Familialimentation und familienrechtlichen Bestimmungen zu bewerten.

Die Berücksichtigung des Familieneinkommens im Kontext der Alimentation bei Vorhandensein von Kindern ist auch geboten, um dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung zu genügen. Wie später noch näher auszuführen sein wird, fließen nämlich in die Ermittlung der sozialrechtlichen Grundsicherung Komponenten ein, die ihren Entstehungsgrund in dem Wertewandel haben, der durch die Berufstätigkeit von Frauen mit Kindern eingetreten ist. Beispielsweise dürfen seit dem 1. August 2019 von Grundsicherungsempfängerinnen und -empfängern keine Beiträge mehr für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen erhoben

werden. Den Bedarf zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen hat es in früheren Jahrzehnten, als die Alleinverdienerfamilie noch das weit überwiegend praktizierte Familienmodell gewesen ist, überhaupt nicht gegeben. Er ist erst entstanden durch die weitgehende Berufstätigkeit beider Ehegatten und die daraus abgeleitete (und erfüllte) politische Forderung, durch die Schaffung solcher Tageseinrichtungen eine bessere Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen zu ermöglichen.

Diese soziale Verbesserung für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger ist aber wegen des vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Abstandsgebots der Alimentation von mindestens 15 % zur Grundsicherung in die Ermittlung der Mindestalimentation einzurechnen. Es wäre aber für die Ermittlung der Mindestalimentation ein kaum zu vermittelndes Ergebnis, die durch die Beiträge für die Kinderbetreuung entstehenden zusätzlichen Kosten in die Vergleichsrechnung für die Mindestalimentation einzurechnen, zugleich aber die durch die Kinderbetreuung erst ermöglichte Berufstätigkeit und das dabei erzielte zusätzliche Einkommen unberücksichtigt zu lassen.

Die Berücksichtigung des Familieneinkommens bei der Bestimmung der Alimentation für Familien mit Kindern steht auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Denn das Bundesverfassungsgericht hat sich in seinen bisherigen Entscheidungen nur mit dem bisherigen Status quo, also den jetzigen Regelungen zur Besoldung befasst, und diese differenzieren bisher nicht zwischen den verschiedenen Familiensituationen. Die schon weiter oben erwähnte Bewertung durch das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 4/18 Rdn. 47), dass für die Besoldungsgesetzgeber die vierköpfige Alleinverdienerfamilie der Maßstab für die Alimentation ist, stützt sich ausdrücklich auf die bisherigen besoldungsrechtlichen Regelungen. Zugleich betont das Bundesverfassungsgericht in diesem Kontext, dass die vierköpfige Alleinverdienerfamilie eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht hingegen das Leitbild der Beamtenbesoldung ist.

Ebenso lässt sich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Familien mit mehr als zwei Kindern (2 BvL 6/17) entnehmen, dass das Besoldungsrecht offen ist für eine Weiterentwicklung, die die veränderte Lebenswirklichkeit in Gestalt der Berufstätigkeit beider Elternteile aufgreift. Nichts anderes besagt die Formulierung, dass die Annahme, dass der Beamte die Familie allein unterhalte, ein aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleiteter Kontrollmaßstab, nicht hingegen ein Abbild der Wirklichkeit ist oder gar ein Leitbild, das das Bundesverfassungsgericht befürworten würde (Rd. 37 der Entscheidung). Das Bundesverfassungsgericht sieht in der Alleinverdienerfamilie die Bezugsgröße, um daraus die Anforderungen an die Alimentation

für Familien mit mehr als zwei Kindern abzuleiten. Es handelt sich also um nicht mehr und nicht weniger als eine Grundannahme, die erforderlich ist, um darauf aufbauend überhaupt ein konkretes rechnerisches Ergebnis über einen eventuellen Fehlbetrag ableiten zu können. Eine weitergehende Bedeutung kommt diesem Passus der Entscheidung nicht zu.

f) Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Weiterentwicklung des Alimentationsmodells, die die gesellschaftliche Veränderung in Gestalt der weitgehenden Berufstätigkeit beider Ehepartner aufgreift, nicht entgegensteht. Sie ist vielmehr sogar geboten, um das Beamtenrecht wie vom Bundesverfassungsgericht befürwortet „in die Zeit zu stellen“ und damit zugleich zukunftsfähig zu machen.

Der Gesetzesentwurf greift diese Option auf, indem er für die Ermittlung der notwendigen Alimentation für Familien mit Kindern sowohl in Bezug auf den Abstand zur Grundsicherung als auch in Bezug auf den Mehrbedarf bei Familien mit mehr als zwei Kindern die jeweilige Einkommenssituation berücksichtigt, also danach differenziert, ob es im konkreten Einzelfall um eine Alleinverdienerfamilie oder um eine Familie mit zwei Einkommen geht.

Diese Differenzierung ist auch deshalb geboten, um kaum mehr zu vermittelnde Verwerfungen innerhalb des Besoldungssystems insgesamt, aber auch im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten zu vermeiden. Denn außerhalb des beamtenrechtlichen Besoldungsrechts spielt die jeweilige Familiensituation für die Bezahlung überhaupt keine Rolle. Wie weiter oben unter Ziffer 1 ausgeführt, ist der nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendige Korrekturbedarf bei der Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit Familie und Kindern erheblich, obwohl schon nach gegenwärtigem Recht über die Familienzuschläge Gehaltskomponenten beträchtlichen Umfangs gewährt werden, die es wie gesagt außerhalb des Beamtenrechts nicht gibt. Ein Ausgleich des Fehlbetrags in der Alimentation nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts muss zwangsläufig zu Spannungen innerhalb der Beamtenschaft insgesamt als auch insbesondere im Verhältnis zu den Tarifbeschäftigten führen, weil die Höhe der Zuschläge, deren einziges Anknüpfungsmerkmal das Vorhandensein von Kindern ist, schwerlich zu vermitteln ist. Denn außerhalb des Beamtenrechts wird die persönliche Entscheidung für Kinder und die damit einhergehenden finanziellen Belastungen dem Bereich der Privatsphäre zugeordnet.

Der Gesetzesentwurf beschränkt sich nicht darauf, das Familieneinkommen bei der Ermittlung der notwendigen Alimentation zu berücksichtigen. Vielmehr setzt die Lösung des verfassungsrechtlichen Alimentationsproblems auf eine Kombination verschiedener Bausteine, die das Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 4. Mai 2020 genannt hat.

4. Die einzelnen Bausteine des Gesetzentwurfs

a) Anhebung des Einstiegsamtes auf BesGr. A 6, St. 2

Die Konkretisierung der Anforderungen zur Ermittlung des Mindestabstands zur Grundsicherung durch das Bundesverfassungsgericht haben ein grundsätzliches Problem offenkundig werden lassen, dass der Besoldungsgesetzgeber bisher in seinen Auswirkungen nicht vollständig erfasst hat. Der allgemeine Lebensstandard und damit einhergehend die Ansprüche, die im Bereich der Grundsicherung entstanden sind, sind in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter gestiegen. Neue Komponenten, die es früher nicht gegeben hat, sind hinzugetreten. Beispielhaft zu nennen sind die Erwartungen an die Kinderbetreuung und in Bezug auf Bildung und Teilhabe. In den letzten Jahren ist ein starker Anstieg der Wohnkosten hinzugekommen.

Für den einfachen Dienst hat diese Entwicklung in Bezug auf die Besoldung zu einer Schieflage geführt, die einen strukturellen Eingriff in das Besoldungsgefüge erforderlich macht. Soweit Kinder vorhanden sind, ist die Besoldung in den ersten Erfahrungsstufen in den noch vorhandenen Besoldungsgruppen A 5 und A 6 nicht mehr ausreichend, um den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Alimentation zu genügen. Deshalb soll das erste Einstiegsgangsamte der Laufbahngruppe 1 von der Besoldungsgruppe A 5 auf die Besoldungsgruppe A 6 angehoben werden, wobei gleichzeitig die in den unteren Besoldungsgruppen bis A 7 nach der Besoldungstabelle bisher noch vorgesehene erste Erfahrungsstufe entfallen soll. Damit einhergehend ist die Ausbringung eines neuen Beförderungsamtes in A 7 geboten, um einen leistungsorientierten Laufbahncharakter zu gewährleisten. Als Folge wird das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nunmehr generell mindestens nach A 7 ausgewiesen. Dies folgt der bereits in den Vorjahren für den überwiegenden Teil der Laufbahnen vollzogenen Hebung nach A 7 oder A 8.

Diese Korrektur fügt sich in den Kontext anderer schon durch frühere Gesetzesvorhaben umgesetzte Besoldungsverbesserungen ein, mit denen zugleich ein Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Beamtentums geleistet worden ist. Zu nennen sind hier

- die Anhebung von Einstiegsämtern/Ämtern, insbes.
- Stufenweise Hebung des Grundschullehramts von A 12 nach A 13 bis 2025

- Anhebung unterstes Amt nach A 5 zum 1.1.2021
- Anhebung der zweiten Einstiegsämter nach A 7 (z.B. Allgemeine Verwaltung und Steuerverwaltung) oder A 8 (Polizei und Justizvollzug),
- strukturelle lineare Erhöhungen (zusätzlich zu jährlichen Linearanpassungen) um 0,4 % in 2021 und 0,6 % in 2022,
- Erhöhung der Grundgehälter in den Einstiegsstufen um 3 % zum 1.1.2021 sowie
- Möglichkeiten der Bezügeumwandlung für Fahrradleasing, Bezuschussung von Jobtickets u.a.

b) Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlags um 40 €

Als weitere Komponente wird der Familienzuschlag für alle Kinder und unabhängig davon, ob die Familienkonstellation der Alleinverdienerfamilie oder des Mitverdienstes beider Ehegatten vorliegt, monatlich um 40 € pro Kind erhöht. Diese Erhöhung ist unabhängig von der jeweiligen Familienkonstellation sachgerecht, um den gestiegenen Ansprüchen, auf die bereits unter a) hingewiesen worden ist, gerecht zu werden. Die Alimentation von Familien mit Kindern verbessert sich damit ein Stück weit, wobei diese Verbesserung aus Gründen der Gleichbehandlung allen Beamtinnen und Beamten mit Kindern unabhängig von der jeweiligen Besoldungsgruppe zu Gute kommt. Denn die Kosten für Kinder treffen alle Beamtinnen und Beamten unabhängig von der Besoldungsgruppe in gleicher Weise.

Als weiterer Baustein vermindert diese Erhöhung zugleich den durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 entstandenen Alimentationsfehlbetrag zur Gewährleistung des Abstands zur Grundsicherung und zur Gewährleistung einer ausreichenden Alimentation für Familien mit mehr als zwei Kindern.

c) Anpassung des Beihilfebemessungssatzes

Der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf mögliche Veränderungen des Beihilferechts als Komponente zur Gewährleistung einer ausreichenden Alimentation von Familien mit Kindern soll ebenfalls aufgegriffen werden. Deshalb soll der Beihilfebemessungssatz für krankheitsbedingte Aufwendungen bei Familien mit zwei oder mehr Kindern für den Ehegatten des Beihilfeberechtigten von 70 % auf 90 % erhöht werden. Die in Bezug auf die Beihilfeberechtigung für Ehegatten des Beihilfeberechtigten bestehenden rechtlichen Regelungen bleiben im Übrigen unverändert. Hierdurch verbessert sich die Einkommenssituation von Familien in der Familienkonstellation der Alleinverdienerfamilie beträchtlich, weil die in die Vergleichsrechnung zur

Feststellung des Abstands zur Grundsicherung einzuberechnenden Kosten für die private Krankenversicherung entsprechend sinken. Auf Einzelheiten zu den Wirkungen wird später bei der Begründung der Einzelmaßnahmen eingegangen.

Darüber hinaus wird bei Familien mit mehr als zwei Kindern der Beihilfebemessungssatz für krankheitsbedingte Aufwendungen für die Kinder von bisher 80 % auf 90 % erhöht, und zwar dann für alle Kinder dieser Familie, solange und soweit eine Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Kindern und ein Anspruch auf den Kinderzuschlag besteht. Auch diese Maßnahme wirkt entlastend für Familien mit mehr als zwei Kindern und vermindert den Differenzbetrag, der nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2020 zur Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern auszugleichen ist. Diese Maßnahme wirkt unabhängig von der jeweiligen Familiensituation, begünstigt also sowohl Alleinverdienerfamilien als auch Familien, in denen zwei Einkommen zur Verfügung stehen. Auf die Einzelheiten der Wirkung dieser Veränderung des Beihilfebemessungssatzes wird später bei der Begründung dieser Einzelmaßnahme eingegangen.

d) Familienergänzungszuschlag in den unteren Besoldungsgruppen

Die vorstehend dargestellten Verbesserungen reichen für die untersten Besoldungsgruppen noch nicht aus, um die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Wahrung des Abstands zur Grundsicherung erforderliche Alimentation sicherzustellen. Auf die Details zum notwendigen Ausgleich des vorhandenen Fehls wird später einzugehen sein. In das Besoldungsgesetz wird deshalb eine Regelung über einen Familienergänzungszuschlag aufgenommen, der dann zu gewähren ist, wenn das gemeinsame Einkommen der unterhaltspflichtigen Eheleute nicht ausreicht, um das für die Herstellung des 15-prozentigen Abstands zur Grundsicherung notwendige Nettoeinkommen zu erreichen.

Der Familienergänzungszuschlag stellt eine neue Form einer bedarfsorientierten Besoldungskomponente zur Abgeltung besonderer Spitzenbelastungen im unteren Besoldungsbereich bei Familien mit bis zu zwei Kindern dar sowie für alle Beamtinnen und Beamten bei mehr als zwei Kindern dar. Die Bedarfsorientierung bezieht sich dabei auf das Familieneinkommen in Form des Gesamtbetrags der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts. Dieser Punkt stellt damit insoweit eine Abkehr von der Alleinverdienstannahme dar.

Ein Verstoß gegen das allgemeine Abstandsgebot ergibt sich aus der in § 45 a Absatz 1 vorgesehenen spezifischen familienbezogenen Leistung, die im Falle eines in der Besoldungsgruppe tatsächlich festgestellten Ergänzungsbedarfs zur Sicherung

des Abstandes zur Grundsicherung greift, nicht. Das allgemeine Abstandsgebot bezieht sich vorrangig auf die Ausgestaltung von Grundgehältern. Die Frage der Einbeziehung besonderer bedarfsorientierter Leistungen in der Besoldung wurde bislang nicht entschieden. Das Bundesverfassungsgericht spricht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 – unter Rd.Nr. 47 und 49 aber ausdrücklich die Möglichkeit an, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind die Besoldung stärker als bisher von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen. Grundsätzlich ergibt sich aber eine Vergleichbarkeit zur Aufangregelung im Beihilferecht zu Pflegefällen. In der Beamtenversorgung greift im Übrigen die Mindestversorgung. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Regelung zum Familienergänzungszuschlag für die ersten zwei Kinder nur für einen vergleichsweise sehr kleinen Personenkreis überhaupt greifen wird. Ausgehend von den Kinderzahlen in den in Anlage 10 angegebenen Fallgruppen ergibt sich nach Zahlen des DLZP eine theoretische max. Betroffenheit von max. ca. 2 % der Beamtinnen und Beamten, wobei sich die Zahl der Anspruchsberechtigten aufgrund der Einkommensabhängigkeit noch deutlich verringert. Ein sich für alle Besoldungsgruppen daraus ableitender Verbesserungsbedarf ist nicht gegeben. Diesbezüglich kann auch die vom Bundesverfassungsgerichts für das Abstandsgebot zur Grundsicherung herangezogene Betrachtung eines sog. 95 Prozent-Perzentils (für die Höhe der Wohnkosten) als allgemeiner Rechtsgedanke übertragen werden.

Damit wird die schon weiter oben dargestellte Überlegung aufgegriffen, die jeweilige Familiensituation zu berücksichtigen. Ist kein zweites Einkommen vorhanden, wird über den Familienergänzungszuschlag sichergestellt, dass der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Mindestabstand von 15 Prozent der Besoldung zur Grundsicherung im Einzelfall gewahrt wird. Ist hingegen ein zweites Einkommen in der konkreten Familienkonstellation vorhanden, fließt dieses in die Vergleichsberechnung zur Feststellung eines Ergänzungszuschlags ein und führt je nach Ergebnis dazu, dass ein Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag entfällt.

Auf weitere Einzelheiten wird später bei der Begründung dieser Einzelmaßnahme eingegangen.

e) Familienergänzungszuschlag ab dem 3. Kind

Die weiter oben unter Buchstabe b) und c) dargestellten Maßnahmen – Erhöhung des Familienzuschlags um 40 € und die Veränderung der Beihilfebemessungssätze – reichen für sich genommen nicht aus, um den nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 zur Besoldung von Familien mit mehr als zwei Kin-

dem ermittelten Fehlbetrag der Alimentation der Alleinverdienerfamilie auszugleichen. Als weitere Maßnahme wird deshalb auch für diese Konstellation eine Regelung über einen Familienergänzungszuschlag in das Gesetz eingefügt. Der kindbezogene Familienzuschlag erhöht sich um den noch auszugleichenden Differenzbetrag durch einen Familienergänzungszuschlag, soweit nur ein Einkommen zur Verfügung steht. Tritt ein zweites Einkommen hinzu, wird der Ergänzungszuschlag nur gezahlt, soweit bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden, wobei diese Einkommensgrenzen nach der Anzahl der Kinder gestaffelt werden.

Auf weitere Einzelheiten zur Höhe des Familienergänzungszuschlags und zu den Einkommensgrenzen des mitverdienenden Ehepartners wird später bei der Einzelmaßnahme eingegangen.

Zu weiteren Details der Begründung wird auf die Ausführungen in Abschnitt B des Gesetzentwurfs (Lösung) verwiesen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Zu Nummer 2

Die Regelung beinhaltet die Aufnahme der nach Nummer 6 neu eingeführten Familienergänzungszuschläge in den Katalog der Dienstbezüge.

Zu Nummer 3 (Einstiegsämter)

Die Regelung beinhaltet die Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 von A 5 nach A 6 sowie die Anhebung der in Besoldungsgruppe A 6 noch verbliebenen zweiten Einstiegsämter der Laufbahngruppe 1 nach A 7.

Zu Nummer 4 (Bemessung des Grundgehalts)

Die Änderung berücksichtigt die Streichung der ersten Erfahrungsstufe der Besoldungsordnung A in Anlage 5. Die zum Inkrafttreten des Gesetzes der Erfahrungsstufe 1 zugeordneten Beamtinnen und Beamten werden zum Inkrafttreten des Gesetzes 2022 in die Erfahrungsstufe 2 übergeleitet.

Die ausgewiesene Erfahrungsstufe 2 bildet für einen Übergangszeitraum ab Inkrafttreten des Gesetzes die zukünftige Einstiegsstufe. Eine Überleitungsregelung für die zum Inkrafttreten des Gesetzes schon der Erfahrungsstufe 2 oder höher zugeordneten Beamtinnen und Beamten ist daher entbehrlich. Im Rahmen eines zukünftigen Gesetzgebungsvorhabens wird die Tabelle neu erstellt. Im Interesse einer zügigen

Umsetzung der materiellen Neuregelungen wird die Überleitung in eine neu zu erstellende Tabelle auf ein zukünftiges Gesetzgebungsvorhaben geschoben.

Beamtinnen und Beamte, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einer höheren Erfahrungsstufe zugeordnet sind, werden betragsmäßig in die entsprechende Erfahrungsstufe der höheren Besoldungsgruppe übergeleitet. Die bereits in der Erfahrungsstufe erdienten Erfahrungszeiten werden mitgenommen.

Zu Nummer 5 (Familienergänzungszuschlag)

Die Regelung berücksichtigt den neu eingeführten einkommensabhängigen Familienergänzungszuschlag. Der Zuschlag ergänzt die um 40 Euro je Kind vorgesehene allgemeine Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge nach §§ 43 bis 45 (vgl. Nummer 10 zu Anlage 6) als Beitrag zur Sicherstellung der Anforderungen an das Abstandsgebot zur sozialen Grundsicherung. Während die Erhöhung des Familienzuschlags um 40 Euro für Kinder auch für die Beamtenversorgung gilt (§ 57 Absatz 1 Satz 2 SHBeamVG), greift der Familienergänzungszuschlag nur im Bereich der Besoldung.

Zu Absatz 1:

Die Regelung sieht einen Zuschlag in den Fällen vor, in denen der Gesamtbetrag der Einkünfte einer Familie mit einem oder zwei Kindern unter dem notwendigen Abstand von 15 Prozent zur sozialen Grundsicherung liegt. Die Zuschläge, die zur Erreichung des Mindestabstands erforderlich sind, ergeben sich aus der neu eingeführten Anlage 10, die in das SHBesG aufgenommen wird.

Die Bemessung der erforderlichen Ergänzungszuschläge berücksichtigt die in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigten Maßstäbe zur Ermittlung des zu Grunde zu legenden Grundsicherungsniveaus einer vierköpfigen Familie. Diese Maßstäbe werden auf die dreiköpfige Familie übertragen, da auch bei dem dortigen Vergleich in den unteren Besoldungsgruppen Fehlbeträge entstehen können. Nachstehend ist die für Schleswig-Holstein zu Grunde zu legende Methodik dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verhältnisse für 2022 im Wesentlichen eine Prognose unter Fortführung der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs gegebenen Verhältnisse erfordern.

Einhaltung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsniveaus

Das alimentationsrechtlich relevante Grundsicherungsniveau errechnet sich aus den sozialrechtlichen Regelbedarfen, den Kosten der Unterkunft, den Bedarfen für Bildung und Teilhabe, den Kinderbetreuungskosten und den sogenannten „Sozialtarifen“.

a) Regelbedarfe

Die zugrundeliegenden Regelbedarfe wurden durch den Bundesgesetzgeber pauschaliert und richten sich gemäß § 8 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit der Anlage zu § 28 SGB XII. Diese Bedarfe werden jährlich angepasst. Für zwei in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Ehegatten ist die Regelbedarfsstufe 2 gemäß § 20 Absatz 4 SGB II maßgeblich. Für die Regelbedarfe der Kinder richtet sich die Zuordnung nach dem Lebensalter. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend wurde auf die Berechnungsweise des Existenzminimumberichts der Bundesregierung zurückgegriffen, der eine Gewichtung der Regelbedarfe nach Lebensjahren vorsieht. Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren sind dabei der Regelbedarfsstufe 6 zuzuordnen, entsprechend gilt für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren die Regelbedarfsstufe 5 und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren die Regelbedarfsstufe 4. Der gewichtete Durchschnitt bemisst sich nach der Verweildauer in der jeweiligen Stufe, multipliziert mit dem jeweiligen Regelbedarf, das Produkt wird dann auf 18 Lebensjahre aufgeteilt. Die angesetzten gewichteten Regelbedarfe für eine Familie mit zwei Kindern im Jahr 2022, die auf der Fortschreibung der Werte für 2021 basieren, sind in der **Anlage 1** zur Gesetzesbegründung aufgeführt. Für das Jahr 2022 wird eine Steigerung von 3 Prozent, gerundet auf volle Euro, zugrunde gelegt. Die Steigerung um 1 Prozent, die im 13. Existenzminimumbericht der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 19/22800) prognostiziert wird, erscheint zu gering, um die bevorstehenden Entwicklungen im Sozialrecht nachzuvollziehen.

b) Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sofern diese angemessen sind. Das Bundesverfassungsgericht greift dabei

auf die statistisch ermittelten Werte der Bundesagentur für Arbeit zurück, die länder-spezifische Kosten darstellen. Dabei ist das sog. „95-Prozent-Perzentil“ maßgeblich. Diese Messgröße besagt, dass dieser Kostenbetrag in 95 Prozent der Fälle nicht überschritten wird. So werden tatsächlich anerkannte Unterkunfts-kosten ohne Berücksichtigung statistischer Ausreißer in die Berechnung einbezogen. Die Statistik der Bundesagentur enthält dabei auch die 95-Prozent-Perzentil-Werte, in denen Heizkosten mit einbezogen wurden. Bei Übernahme dieser Werte ist ein Rückgriff auf den jeweiligen Heizkostenspiegel nicht mehr nötig, da die Heizkosten ansonsten doppelt berücksichtigt würden. Solange eine realitätsgerechte Ermittlung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsniveaus gewährleistet ist, steht es dem Gesetzgeber frei, welcher Methodik er sich zu dessen Ermittlung bedient (BVerfG 2 BvL 4/18, Rn. 53). Der für 2022 fortgeschriebene Perzentilwert ergibt sich aus der **Anlage 1 zur Gesetzesbegründung**. Für das Jahr 2021 wird der Wert des Jahres 2020 zugrunde gelegt, da die Perzentilwerte der vergangenen Jahre oftmals erst eine Veränderung nach 2 Jahren zeigten. Für 2022 wird eine Erhöhung des 95-Prozent-Perzentils um 50 Euro angenommen. Im Falle des Vergleichs der Grundsicherung mit der Besoldung einer dreiköpfigen Familie kann der 95-Prozent-Perzentilwert nicht als aussagekräftige Größe herangezogen werden, da diese Statistik sich auf Bedarfsgemeinschaften mit 4 Personen bezieht. Für die Betrachtung der dreiköpfigen Familie im Jahr 2022 wird der Höchstbetrag der Anlage 1 zu § 12 des Wohngeldgesetzes in der durch die Erste Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV) vom 3. Juni 2021 veränderten Fassung für einen Haushalt mit 3 Personen in der Mietenstufe VII herangezogen. Die Heizkosten müssen in der Betrachtung der dreiköpfigen Familie gesondert ermittelt werden, Die Heizkosten werden für eine Fläche von 75 Quadratmetern unter Zuhilfenahme des Heizkostenspiegels 2020 ermittelt. Anders als in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 wird hier auf einen Mittelwert zwischen den mittleren und erhöhten Kosten bei einer Gebäudefläche von 100 bis 250 Quadratmetern abgestellt. Einerseits schreitet das energieeffiziente Bauen und Sanieren in der Bundesrepublik Deutschland immer weiter voran, andererseits überzeugt die Argumentation, dass bei den hohen angesetzten Unterkunfts-kosten stets auch die höch-

ten Heizkosten berücksichtigt werden müssen, nicht, wenn eine realitätsgerechte Ermittlung der Werte gefordert wird. Für die Jahre 2021 und 2022 wird jeweils eine Fortschreibung des Basiswerts um 1,5 Prozent angesetzt. Die so ermittelten Kosten der Unterkunft und die Heizkosten sind in der **Anlage 2a** zur Gesetzesbegründung aufgeführt.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010 wurde dem Gesetzgeber aufgetragen, zusätzliche Bedarfspositionen zu schaffen, um die besondere Bedarfssituation für Kinder in der Grundsicherung abzubilden (BVerfG 1 BvL 1/09 u.a.). Dies mündete in die Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe mit Wirkung vom 01. Januar 2011. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2 BvL 4/18, 2 BvL 6/17) sind diese Leistungen nach § 28 SGB II bei der Berechnung des alimentationsrechtlichen Grundsicherungsniveaus einzubeziehen. Etwas Anderes gilt nur, wenn ein Bedarf erkennbar auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten ist. In die Berechnung aufgenommen werden der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge und Klassenfahrten, das Mittagessen in der Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Fallen bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen an, z.B. die Lernförderung, ist wie bei den Regelsätzen ein gewichteter Durchschnitt für 18 Lebensjahre zu bilden.

Die Werte, die für die Bedarfe für Bildung und Teilhabe anzusetzen sind, lassen sich mithilfe der jeweiligen Gesamtausgaben der Kreise und kreisfreien Städte im Rechtskreis des SGB II ermitteln. Hinsichtlich der Anzahl der Leistungsberechtigten, die die Leistungen in Schleswig-Holstein in Anspruch genommen haben, wird auf die monatlichen Statistiken zur „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise“ von der Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit zurückgegriffen. Dabei werden die Jahreszahlen für das Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die ermittelten gewichteten Durchschnittswerte für zwei Kinder im Jahr 2022 ergeben sich aus der **Anlage 1 zur Gesetzesbegründung**. Für die Jahre 2021 und 2022 wird anhand der durchschnittlichen Steigerung der Jahre 2016 bis 2020 eine Fortschreibung der Werte um 6 % angenommen.

d) Kosten der Kinderbetreuung

Für die realitätsgerechte Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind die Kosten für die Kinderbetreuung einzubeziehen. Gemäß § 90 Absatz 4 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 90 Absatz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) dürfen von Grundsicherungsempfängern für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII keine Beiträge mehr erhoben werden. Diese Kostenbeiträge werden nach § 90 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen (vgl. § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII). Diese Befreiung von den Betreuungskosten führt dazu, dass ein geldwerter Vorteil entsteht, der auf der Grundsicherungsseite Berücksichtigung finden muss.

Vom Beginn des Jahres 2020 an bis Ablauf des Juli 2020 wurde ein einkommensunabhängiges Kitageld in Höhe von 100 € je Kind monatlich gewährt, das auf der Einkommensseite der Beamtin oder des Beamten Berücksichtigung finden muss. Für diese Zeitspanne liegen keine Daten für die durchschnittlichen Kinderbetreuungskosten in Schleswig-Holstein vor, da die Höhe der Beiträge regional sehr heterogen ausgestaltet ist. Daher wird pro Betreuungsstunde jeweils ein Betrag von 8,00 € (Kind unter 3 Jahren) bzw. 6,00 € (Kind über 3 Jahren) angesetzt. Dabei wird von einer Betreuungszeit von 5 Stunden täglich ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ausgegangen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung und Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (Kita-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 wurden die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung in Schleswig-Holstein umgestaltet. So sind die zu zahlenden Monatsbeiträge seit dem 1. August 2020 gedeckelt. Die von den Eltern zu entrichtenden Monatsbeiträge dürfen für Kinder unter 3 Jahren 7,21 Euro und für Kinder über 3 Jahren 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde nicht übersteigen. Daraus ergibt sich im Jahr 2022 ein gewichteter Höchstbetrag für zwei Kinder in Höhe von

2.281,73 Euro bei Annahme einer Betreuungszeit von 5 Stunden täglich ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der sozialen Ermäßigung gemäß § 7 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG). Der örtliche Träger erlässt auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) entsprechend. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze nicht, übernimmt oder erlässt der örtliche Träger den Elternbeitrag in voller Höhe. Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, übernimmt oder erlässt er den Elternbeitrag in der Höhe, dass den Eltern nach Abzug des Elternbeitrags mindestens 50 Prozent des Einkommens über der Einkommensgrenze verbleibt.

Diese Regelungen führen dazu, dass zur Berechnung des Mindestabstands in der untersten Besoldungsgruppe ein eigener Kinderbetreuungshöchstbeitrag zu berechnen ist. Die Festlegung der Einkommensgrenze ergibt sich aus § 7 Absatz 2 Satz 2 KiTaG in Verbindung mit § 85 Absatz 1 SGB XII. Die Einkommensgrenze errechnet sich aus dem Zweifachen der jeweils geltenden Regelbedarfsstufe 1, den Kosten der Unterkunft (hier das 95-%-Perzentil inklusive Heizkosten) und einem Familienschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von 70 vom Hundert der jeweiligen Regelbedarfsstufe 1 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden. Beim Vergleich des Einkommens mit der Einkommensgrenze werden gemäß § 82 Absatz 2 SGB XII Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, und die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abgesetzt. Im Jahr 2022 ergibt sich nach dieser Berechnung in der Besoldungsgruppe A 6 Stufe 2 (vgl. Anlage 2 a

und 2 b) eine vollständige Befreiung von den Betreuungskosten, unabhängig davon, ob eine dreiköpfige oder vierköpfige Familie zugrunde gelegt wird.

e) Sozialtarife

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Bedarfspositionen sind sogenannte „Sozialtarife“ in die Aufstellung des Grundsicherungsniveaus einzubeziehen. Dabei handelt es sich um vergünstigte Dienstleistungen u. a. für Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger im Sinne einer weit verstandenen Daseinsvorsorge (BVerfG, 2 BvL 4/18, Rn. 69). Dazu wurden die „Sozialpässe“ der kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins exemplarisch ausgewertet. Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Dienstleistungen ist eine genaue Auflistung der geldwerten Vorteile nicht möglich. Zur Bestimmung plausibler Werte wird daher auf die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 (EVS, Konsumausgaben privater Haushalte) zurückgegriffen. Als monatlicher Betrag für die Sozialtarife werden die ermittelten Ausgaben für Kultur- und Freizeitdienstleistungen der Arbeitnehmer-Haushalte mit einem Nettoeinkommen unter 900 € monatlich herangezogen (EVS 2018, S. 106) und um 50 % ermäßigt. Somit ist in den Jahren 2020 bis 2022 ein geldwerter Vorteil in Höhe von 19 € monatlich als Sozialtarif bei der Aufstellung des Grundsicherungsniveaus zu berücksichtigen.

f) Sonstige Bedarfspositionen

In den Jahren 2020 und 2021 hat der Sozialgesetzgeber die Gewährung von Leistungen beschlossen, die die Auswirkungen der Corona-Pandemie für Familien, die Leistungen nach dem SGB II beziehen, abmildern sollen. Diese Leistungen sind als einmalige Bedarfspositionen im Grundsicherungsniveau zu berücksichtigen.

Im Jahr 2020 ist der Kinderbonus in Höhe von 300 € pro Kind zu berücksichtigen, der durch Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vom 29. Juni 2020 eingeführt wurde.

Im Jahr 2021 sind mehrere Leistungen zu berücksichtigen. Der Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 € pro Kind wurde mit Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG)

vom 25. Juni 2021 eingeführt. Eine Einmalzahlung in Höhe von 150 € pro Erwachsenen in den Regelbedarfsstufen 1 und 2 wurde mit Artikel 1 des Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutzpaket III) vom 10. März 2021 geregelt. Darüber hinaus wurde ein Kinderbonus in Höhe von 150 € pro Kind durch Artikel 4 des Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz) vom 10. März 2021 festgelegt.

Weiterhin ist die Befreiung vom Rundfunkbeitrag als geldwerter Vorteil in Höhe von 210 € jährlich zu berücksichtigen.

g) Alimentationsrechtliches Grundsicherungsniveau in den Jahren 2020 bis 2022

Das alimentationsrechtliche Grundsicherungsniveaus zzgl. einer Steigerung von 15 % für das Jahr 2022 sind in **Anlage 2 a** (dreiköpfige Familie) und **Anlage 2 b** (vierköpfige Familie) zur Gesetzesbegründung aufgeführt.

h) Bestandteile der Alimentation

Zur Vergleichsberechnung mit dem Grundsicherungsniveau werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für die Alleinverdienerin oder den Alleinverdiener mit einem oder zwei Kindern ergeben, nämlich das Grundgehalt der Eingangsstufe, der Familienzuschlag der Stufe 3, die allgemeine Stellenzulage, die Sonderzahlung und Amtszulagen. Von der Bruttobesoldung vermindert um Sonderausgabenabzüge gem. § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 5 Satz 1 ESTG (Kinderbetreuungsbeträge und Beiträge zur privaten Krankenversicherung) sind die Steuern der Steuerklasse III sowie die Kosten der privaten Krankenversicherung und der Pflegeversicherung abzuziehen. Die Steuerlast wird, wie in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 angelegt, generalisierend unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommenssteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerklasse III ermittelt. Die Kosten der privaten Krankenversicherung und Pflegeversicherung wurden vom Verband der privaten Krankenversicherung e.V. ermittelt. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden die Beträge anhand der durchschnittlichen Steigerungsrate

fortgeschrieben. Im Jahr 2022 ist aufgrund der Veränderungen der Beihilfebemessungssätze für Ehegatten mit zwei im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern ein verringerter Betrag anzusetzen. Die entsprechenden Beträge ergeben sich für das Jahr 2022 aus **Anlage 2 a und 2 b** zur Gesetzesbegründung. Dem Netto hinzuzurechnen sind das Kindergeld und alle coronabezogenen Leistungen wie der Kinderbonus und der Kinderfreizeitbonus.

i) Vergleich der Alimentation und Grundsicherung

Für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Nettoalimentation einer dreiköpfigen bzw. vierköpfigen Alleinverdienerfamilie in den unteren Besoldungsgruppen (A 6 – A 9) und der Grundsicherung ein Fehlbetrag, der ausgeglichen werden muss, um den Abstand von 15 % zur Grundsicherung zu wahren. Neben der allgemeinen Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge wird mit Hilfe eines kindbezogenen Auffangbetrages bei Alleinverdienerfamilien gewährleistet, dass der Beamtin oder dem Beamten eine ausreichende Alimentation zur Verfügung steht, die dem Amt angemessen ist und zur Unterhaltung der Familie mit bis zu zwei Kindern ausreicht. Dabei wird in der neu eingeführten **Anlage 10 zum SHBesG** für jede Erfahrungsstufe der betroffenen Besoldungsgruppen ein individueller Betrag für das erste und zweite Kind ausgewiesen, der sich zum derzeitigen Stand der Daten ergibt.

Die Anlage 10 zum SHBesG enthält für die Besoldungsgruppen, in denen ein Familienergänzungszuschlag anfällt, zunächst die zur Einhaltung des Abstandsgebotes zur Grundsicherung nach § 45 a Absatz 1 Satz 1 SHBesG notwendige Nettobesoldung, die sich unter Berücksichtigung der anfallenden Steuern in der Steuerklasse III ergibt. Im Weiteren sind die mit den Nettobeträgen korrespondierenden Bruttobeträge des Gesamtbetrags der Einkünfte im Sinne des § 45 a Absatz 1 Satz 2 SHBesG als maßgebliche Einkommensgrenze angegeben. Diese Einkommensgrenzen beziehen sich auf beide unterhaltspflichtigen Ehegatten, Lebenspartner bzw. Elternteile. Die jährlichen Nettoeinkommensgrenzen ergeben sich aus dem vorstehend dargestellten Grundsicherungsniveau im Jahr 2022 mit einem Aufschlag in Höhe von 15 Prozent. Korrespondierend zu dieser Einkommensgrenze wird eine jährliche Hinzuverdienstgrenze je Besoldungsgruppe und Stufe für den mitverdienenden Ehegatten, Lebenspartner bzw. Elternteile aufgeführt, um in der operativen Umsetzung den Anspruch

auf Zahlung des Ergänzungszuschlags einfacher prüfen zu können. Sollte der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten, Lebenspartners bzw. Elternteils unter der jährlichen Hinzuverdienstgrenze liegen, entsteht ein Anspruch auf Zahlung des ausgewiesenen Ergänzungszuschlags nach § 45 a Absatz 1 SHBesG. Die in der Anlage 10 ausgewiesenen Zuschläge werden nach der Kinderzahl unterschieden und nicht kumulativ gewährt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung beinhaltet einen einkommensabhängigen Familienergänzungszuschlag zum Familienzuschlag in den Fällen, in denen ein Familienzuschlag für drei oder mehr Kinder zusteht. Die Regelung orientiert sich an den Kriterien der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 - 2 BvL 6/17. Nachstehend ist die für Schleswig-Holstein zu Grunde zu legende Methodik dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verhältnisse für 2022 im Wesentlichen einer Prognose unter Fortführung der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs gegebenen Verhältnisse erfordern.

Einhaltung des Abstands von 15 Prozent zur Grundsicherung bei Familien mit drei und mehr Kindern

Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimantation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden (2. Leitsatz der Entscheidung 2 BvL 4/18 vom 4. Mai 2020).

Für das dritte und jedes weitere Kind muss deshalb eine Nettobesoldung zusätzlich gewährt werden, der mindestens 115 Prozent des grundsicherungsrechtlichen Bedarfs entspricht. Für die Besoldung bei Familien mit mehr als zwei Kindern erfolgt eine Anpassung über die Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge unter Berücksichtigung des Einkommens der Ehegatten, Lebenspartner oder sonstigen Unterhaltspflichtigen.

a) Regelbedarfe

Die Ermittlung des Regelbedarfs für das dritte und alle weitere Kinder folgt der bereits vorgestellten Methode. Die gewichteten Regelbedarfe ergeben sich aus der Anlage 3 zur Gesetzesbegründung und entsprechen jeweils der Hälfte des zuvor zu § 45 a Absatz 1 ermittelten Wertes der Regelbedarfe für zwei Kinder.

b) Kosten der Unterkunft und Heizkosten

Der relative Unterschied bei den Kosten der Unterkunft für das dritte und alle weiteren Kinder wird unter Bezugnahme auf das Wohngeldgesetz (WoGG) ermittelt (BVerfG 2 BvL 4/18, Rn. 49 ff.). Dazu wird das dritte Kind die Differenz der Höchstbeträge der Anlage 1 zu § 12 Absatz 1 WoGG zwischen einem Haushalt mit vier Personen und einem Haushalt mit 5 Personen in der jeweiligen Mietstufe gebildet. Entsprechend wird mit den Höchstbeträgen für einen Haushalt mit 5 Personen usw. verfahren. Für die weitere Berechnung wird der Differenzbetrag in der Mietstufe IV zugrunde gelegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundessozialgerichts muss dabei ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 10 Prozent berücksichtigt werden. Da nach § 43 WoGG eine Fortschreibung des Wohngeldes nur in Abständen von zwei Jahren stattfindet, müssen die Basiswerte von 2020 mithilfe des Nettokaltmietenindex fortgeschrieben werden, um einen realitätsgerechten Wert für das Jahr 2021 abzubilden. Nach Ermittlung der durchschnittlichen Steigerung der vergangenen Jahre wird eine Fortschreibung in Höhe von 1,5 Prozent prognostiziert. Die Werte für das Jahr 2022 ergeben sich aus der Ersten Verordnung zur Fortschreibung des Wohngeldes nach § 43 des Wohngeldgesetzes (1. WoGFV) vom 3. Juni 2021. Die so ermittelten Kosten der Unterkunft sind in Anlage 3 zur Gesetzesbegründung ausgewiesen.

Die Heizkosten werden für eine Fläche von 15 Quadratmetern unter Zuhilfenahme des Heizkostenspiegels 2020 ermittelt. Anders als in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 wird hier auf einen Mittelwert zwischen den mittleren und erhöhten Kosten bei einer Gebäudefläche von 100 bis 250 Quadratmetern abgestellt. Einerseits schreitet das energieeffiziente Bauen und Sanieren in der Bundesrepublik Deutschland immer weiter voran, andererseits überzeugt die Argu-

mentation, dass bei den hohen angesetzten Unterkunftskosten stets auch die höchsten Heizkosten berücksichtigt werden müssen, nicht, wenn eine realitätsgerechte Ermittlung der Werte gefordert wird. Für die Jahre 2021 und 2022 wird jeweils eine Fortschreibung des Basiswerts um 1,5 Prozent angesetzt. Die so ermittelten Heizkosten sind in Anlage 3 zur Gesetzesbegründung aufgeführt.

c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Die Ermittlung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe erfolgt nach der bereits vorgestellten Methode. Die gewichteten Bedarfe für das dritte und jedes weitere Kind ergeben sich somit ebenfalls aus der **Anlage 3** zur Gesetzesbegründung. Da diese Werte nur die Bedarfe eines Kindes widerspiegeln, ist der halbe Betrag der Bildungs- und Teilhabebedarfe der Anlage 1 zur Gesetzesbegründung anzusetzen.

d) Kosten der Kinderbetreuung

Um die Kosten für die Betreuung für das dritte und alle weiteren Kinder zu ermitteln, wird, wie zu Absatz 1 unter Buchst. d) dargestellt, ein Betreuungshöchstbetrag ermittelt. Höchstbeträge für die Jahre 2020 bis 2022 sind in der Anlage 3 zur Gesetzesbegründung ausgewiesen.

e) Sozialtarife

Nach dem derzeitigen Datenstand ist nicht ersichtlich, dass eine Beamtenfamilie mit drei oder mehr Kindern im Gegensatz zur Alleinverdienerfamilie mit zwei Kindern weitere Vergünstigungen im Bereich der Sozialtarife erhält.

f) Sonstige Bedarfspositionen

Sowohl der Kinderbonus als auch der Kinderfreizeitbonus aus den Jahren 2020 und 2021 werden für das dritte und jedes weitere Kind als grundsicherungsrechtlicher Bedarf anerkannt. Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag bewirkt keinen zusätzlichen geldwerten Vorteil, da sowohl eine vierköpfige als auch eine fünfköpfige Familie auf die gleiche Art und Weise von der Beitragszahlung entlastet werden.

g) Alimentationsrechtlicher Mehrbedarf ab dem dritten Kind

Der sozialrechtliche Nettomehrbedarf für das dritte und jedes weitere Kind sowie die Steigerung um 15 Prozent in den Jahren 2020 bis 2022 sind in der **Anlage 3** zur Gesetzesbegründung aufgeführt.

h) Vergleich der Nettobesoldung bei zwei Kindern sowie drei und mehr Kindern

Zur Vergleichsberechnung werden alle Besoldungsbestandteile berücksichtigt, die sich für die Alleinverdienerin oder den Alleinverdiener mit drei oder mehr Kindern ergeben, nämlich das Grundgehalt der Endstufe, der Familienzuschlag der Stufe 3 bzw. der höheren Stufen, die allgemeine Stellenzulage, die Sonderzahlung und Amtszulagen. Von der Bruttobesoldung vermindert um Sonderausgabenabzüge gem. § 10 Absatz 1 Nr. 3 und 5 Satz 1 EStG (Kinderbetreuungsbeträge und Beiträge zu Krankenversicherungen), sind die Steuern der Steuerklasse III sowie die Kosten der privaten Krankenversicherung und der Pflegeversicherung abzuziehen. Die Steuerlast wird, wie in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 angelegt, unter Zuhilfenahme des Lohn- und Einkommensteuerrechners des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerklasse III ermittelt. Die exemplarische Vergleichsberechnung zur Ermittlung des Fehlbedarfs im Jahr 2022 beim dritten Kind ist **Anlage 4** zur Gesetzesbegründung zu entnehmen. Die Berechnungen für die Jahre 2020 und 2021 erfolgen nach der gleichen Methode und berücksichtigen lediglich die abweichenden Werte in der Grundsicherung. Im Jahr 2022 verringern sich die Krankenversicherungskosten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, da der Bemessungssatz für Ehegatten und alle Kinder, sobald drei oder mehr Kinder vorhanden sind, erhöht wird. Dem Netto hinzuzurechnen sind das Kindergeld und alle coronabezogenen Leistungen wie der Kinderbonus und der Kinderfreizeitbonus. Die Besoldungsgruppe A 13 wurde als Ausgangspunkt für die Berechnung des Fehlbedarfs gewählt, um nach dem Gebot von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Gewährung extremer Bruttozuschläge in den unteren Besoldungsgruppen zu vermeiden. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass sich die Berechnung an der größten Beamtengruppe orientiert.

Für den betrachteten Zeitraum ergeben sich beim Vergleich der Nettobesoldungen Fehlbeträge, die ausgeglichen werden müssen, um einen Abstand von 15 Prozent zum grundsicherungsrechtlichen Bedarf für das dritte und alle weiteren Kinder herzustellen. Diese Lücke wird neben der allgemeinen Erhöhung des kindbezogenen Fa-

milienzuschlags und der Entlastungswirkung durch die Änderung des Beihilfebemessungssatzes durch den Familienergänzungszuschlag geschlossen. Das Einkommen des Ehegatten, Lebenspartners oder sonstigen Unterhaltspflichtigen findet dabei Berücksichtigung, um das Besoldungsrecht fortzuentwickeln und die Entwicklung im bürgerlichen Recht anzupassen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung (Abschnitt A Ziff. 3) verwiesen. Ein Hinzuverdienst von Ehegatten, Lebenspartner oder sonstigen Unterhaltspflichtigen ist unschädlich, solange die Einkommengrenzen des neu geschaffenen § 45 a SHBesG nicht überschritten werden.

Die Einkommengrenze knüpft pauschalierend an die Überschreitung der jährlichen Geringverdienstgrenze ab dem dritten Kind an und wird dann mit weiteren Kindern gestaffelt erhöht.

Zu Absatz 3:

Die Regelung greift die in Absatz 2 für die Zukunft getroffene Regelung für die Jahre 2020, 2021 sowie den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in 2022 auf. Mit Blick auf die **zum** Inkrafttreten in 2022 vorgesehene allgemeine Erhöhung der kinderbezogenen Familienzuschläge um 40 Euro je Kind wird in den Fällen, in denen die Einkommengrenze überschritten wird, ein einkommensunabhängiger Zuschlag in Höhe von 80 € ab dem 3. Kind gewährt.

Zu Absatz 4:

Für die Anspruchsprüfung, Berechnung und Zahlung der Ergänzungszuschläge nach § 45 a Absatz 1 und 2 SHBesG ist die Mitwirkung der betroffenen Beamtinnen und Beamten erforderlich. § 44 Absatz 8 SHBesG wird für anwendbar erklärt, um den Bezügestellen die Erhebung der erforderlichen Daten durch Erklärung der Anspruchsberechtigten zu ermöglichen. Dazu soll eine regelmäßige Abfrage durch die Bezügestellen erfolgen.

Zu Nummer 6 (Allgemeine Stellenzulage)

Die Regelung berücksichtigt die Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach A 6 **und** der noch in A 6 verbliebenen zweiten Einstiegsämter nach A 7. Eine ausdrückliche Aufzählung der einzelnen Laufbahnen in A 7 ist daher nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 7 (Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften)

Es handelt sich um eine Anpassung an die Hebung der Leitungsfunktionen im Justizwachtmeisterdienst von der **Besoldungsgruppe** A 6 nach A 7.

Zu Nummer 8 (Überleitung von Ämtern)

Die Regelung beinhaltet die gesetzliche Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 **bzw.** von A 6 nach A 7 in den angeführten Fällen.

Zu Nummer 9 (Anlagen)

Redaktionelle Folgeänderung **zur** Berücksichtigung der bislang nicht angeführten Anlage 9 und der neuen Anlage 10.

Zu Nummer 10 (Anlage 1)

Die Regelung beinhaltet den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 und die Neugestaltung der Ämterordnung der Besoldungsordnung A im Bereich des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 **sowie** die Hebung der noch in A 6 als zweites Einstiegsamt ausgewiesenen Ämter nach A 7.

Zukünftig werden nur noch im **Bereich** der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes Ämter im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in den Besoldungsgruppen A 6 und A 7 ausgewiesen. Die sonstigen bislang in A 6 ausgewiesenen ersten Einstiegsämter werden in den Katalog der künftig wegfallenden Ämter überführt und zukünftig nicht mehr besetzt.

Zu Nummer 11, 12 und 13 (Anlagen 5, 6, 7 und 8)

Die neue Anlage 5 beinhaltet den Wegfall der Erfahrungsstufe 1 in der Besoldungstabelle der Besoldungsordnung A.

Die neue Anlage 6 berücksichtigt den Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 sowie die pauschale Erhöhung der kindbezogenen Familienzuschläge um 40 Euro.

In Anlage 7 ist der Wegfall der Besoldungsgruppe A 5 redaktionell umgesetzt.

Anlage 8 setzt den Wegfall der Besoldungsgruppe 5 und die Hebung für den Justizwachtmeisterdienst nach A 7 zur Bemessung der Amtszulagen um.

Zu Nummer 14 (neue Anlage 10)

Die Anlage weist auf Basis der ausgewiesenen Rechengrößen die einkommensabhängigen Familienergänzungszuschläge nach § 45 Absatz 1 aus. Der verbleibende pauschalierende Ansatz ist im Sinne einer praxisgerechten Umsetzung erforderlich.

Auf die detaillierte Begründung unter Nummer 6 zu Absatz 1 in Buchstabe i wird verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung wird der Beihilfebemessungssatz für krankheitsbedingte Aufwendungen bei Vorhandensein von zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner von bisher 70 Prozent auf 90 Prozent erhöht. Sind drei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden, wird außerdem der Beihilfebemessungssatz für diese Kinder – d. h. dann für alle Kinder des Beihilfeberechtigten – von 80 Prozent auf 90 Prozent für krankheitsbedingte Aufwendungen erhöht. Die Beihilfebemessungssätze für pflegebedingte Aufwendungen bleiben unverändert.

Die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für die Ehegattin oder den Ehegatten auf 90 Prozent führt zu einer Entlastung von den (privaten) Krankenversicherungskosten in Höhe von ca. 177 Euro monatlich.

Die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes für Familien mit mehr als zwei Kindern von bisher 80 Prozent auf künftig 90 Prozent bewirkt eine Entlastung bei den (privaten) Krankenversicherungskosten von ca. 20 € pro Kind pro Monat und leistet damit einen weiteren Beitrag, um die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation von Familien mit mehr als zwei Kindern zu erfüllen. Scheidet ein Kind aus der Beihilfeberechtigung aus, was regelmäßig u.a. wegen Erreichens der Altersgrenze für das Kindergeld oder wegen des Beginns einer beruflichen Tätigkeit der Fall ist, reduziert sich der Beihilfebemessungssatz für die verbleibenden zwei Kinder wieder auf 80 Prozent, so dass für diese Kinder dann ab diesem Zeitpunkt erneut ein

höherer die Beihilfe ergänzender (privater) Krankenversicherungsschutz notwendig ist.

Für beihilfefähige Aufwendungen bei Pflegebedürftigkeit verbleibt es aufgrund der Besonderheiten der Pflegeversicherung bei den bisherigen Beihilfebemessungssätzen.

Zu Nummer 2:

Die Regelung beinhaltet die Kürzung des Anrechnungsbetrages des Sachbezugs für die Heilfürsorge von 1,4 Prozent auf 1 Prozent des Grundgehalts.

Zu Artikel 3 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Regelung beinhaltet die Umstellung der Anknüpfung der Mindestversorgung von der Besoldungsgruppe A 4 an die Besoldungsgruppe A 6. Aufgrund der ohne Komastellen vorgenommenen Rundung des Bemessungssatzes der amtsunabhängigen Mindestversorgung in § 16 Absatz 3 Satz 2 auf 60 Prozent ergibt sich eine geringfügige betragsmäßige Erhöhung gegenüber der bislang maßgebenden Mindestversorgung. Die Regelung erfasst auch die vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand eingetretenen Beamtinnen und Beamten.

Zu Nummer 2:

Der Dienstunfallschutz für Wegeunfälle bei einem sogenannten „Kindergartenumweg“ wird in Anlehnung an eine entsprechende Regelung im SGB VII auch dann gewährt, wenn die Beamtin oder Beamte in seiner Wohnung Dienst leistet.

Zu Artikel 4 (Änderung der ALVO)

Mit der Änderung wird zum Einen berücksichtigt, dass das 2. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet ist und zum Anderen, dass in der Besoldungsgruppe A 7 durch Artikel 1 dieses Gesetzes in der Fachrichtung

Justiz ein neues Beförderungsamtsamt in der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt eingeführt wird. Dabei wäre der Wechsel aus diesem Amt in ein der Besoldungsgruppe A 7 zugeordnetes zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 keine Beförderung. Die Qualifizierungsanforderungen betreffen wie bisher auch nur den Wechsel aus der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt in die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt. Nicht unter diese Regelung fällt die Beförderung in das neu ausgebrachte Amt der Besoldungsgruppe A 7 innerhalb der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt.“

Zu Artikel 5 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Zu Nummer 1:

Auf die Ausführungen zu Artikel 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 2:

Die Änderung berücksichtigt den Wegfall der bisherigen Beihilfeseibstbehalte in den unteren Besoldungsgruppen bis einschl. A 9.

Zu Artikel 6 (Änderung der Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung)

Korrespondierend zu der sich aus Artikel 1 ergebenden Anhebung des Einstiegsamtes von A 5 nach A 6 und des neu ausgewiesenen Beförderungsamtes nach A 7 beinhaltet die Änderung die laufbahnrechtlichen Folgeregelungen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 1 – Grundsicherungsbedarf vierköpfige Familie in 2022

Bedarfe 2022	Rechtsgrundlage	Höhe im Jahr insgesamt
Regelbedarfe Erwachsene	§ 20 SGB 2	9912,72 Euro
Regelbedarf für zwei Kinder, gewichtet	§ 20 SGB 2	7951,60 Euro
Unterkunftskosten	§ 22 SGB 2	13800,00 Euro
Feste Bedarfe für Bildung und Teilhabe	§ 28 SGB 2	
Schulbedarf, gewichtet	§ 28 Absatz 3 SGB 2	200,00 Euro
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	§ 28 Absatz 7 SGB 2	360,00 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach tatsächlicher Höhe	§ 28 SGB 2	
Mittagsverpflegung	§ 28 Absatz 6 SGB 2	324,89 Euro
Schulausflüge und Klassenfahrten	§ 28 Absatz 2 SGB 2	89,77 Euro
Schülerbeförderung	§ 28 Absatz 4 SGB 2	437,17 Euro
Lernförderung und Nachhilfe	§ 28 Absatz 5 SGB 2	215,13 Euro
Bildung und Teilhabe insgesamt		1626,96 Euro
Sonstige Leistungen 2022		
Sozialtarife	Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 4/18	228,00 Euro
Kinderbetreuung (A 6, Stufe 2)	Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 4/18	0,00 Euro
Geldwerte Vorteile	Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 4/18	210,00 Euro
Grundsicherungs niveau 2022	Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 4/18	33729,28 Euro
Davon 115 Prozent	Bundesverfassungsgericht, 2 BvL 4/18	38788,68 Euro

Grundsicherungs niveau 2022 1

Anlage 2 a – Gegenüberstellung Alimentation (gewichteter Jahresdurchschnitt mit Anpassung von 0,6 % zum 01.06.2022) der dreiköpfigen Alleinverdienstoffamilie und Grundsicherung im Jahr 2022

Alimentation im Jahr 2022, A 6	Betrag
Grundgehalt Stufe 2	29844,89 Euro
Amtszulage	502,80 Euro
Familienzuschlag (plus 40 € pro Kind)	3690,12 Euro
Allgemeine Stellenzulage	269,28 Euro
Sonderzahlung Grundbetrag	660,00 Euro
Sonderzahlung Kinderkomponente	400,00 Euro
Jahresbruttogesamtbezüge	35367,09 Euro
Lohnsteuer Klasse 3	1680,00 Euro
Kosten Krankenversicherung	7212,00 Euro
Kindergeld	2628,00 Euro
Summe	29103,09 Euro
Verhältnis zur Grundsicherung	105,55 Prozent
Differenz zu 115 Prozent der Grundsicherung	2606,92 Euro
Monatliche Differenz, netto	217,24 Euro
Monatliche Differenz, brutto	286,25 Euro

Grundsicherungsniveau im Jahr 2022	Betrag
Regelleistung für zwei Erwachsene	9912,72 Euro
Regelleistung für erstes Kind	3975,80 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	813,48 Euro
Kinderbetreuungskosten	0,00 Euro
Unterkunftskosten und Heizkosten	12.433,92 Euro
Rundfunkbeitrag	210,00 Euro
Sozialtarife und weitere Leistungen	228,00 Euro
Gesamt	27.573,92 Euro
Davon 115 Prozent	31.710,01 Euro

Anlage 2 b – Gegenüberstellung Alimentation (gewichteter Jahresdurchschnitt mit Anpassung von 0,6 % zum 01.07.2022) der vierköpfigen Alleinverdienstfamilie und Grundsicherung im Jahr 2022

Alimentation im Jahr 2022, A 6	Betrag
Grundgehalt Stufe 2	29844,89 Euro
Amtszulage	502,80 Euro
Familienzuschlag (plus 40 € pro Kind)	5650,24 Euro
Allgemeine Stellenzulage	269,28 Euro
Sonderzahlung Grundbetrag	660,00 Euro
Sonderzahlung Kinderkomponente	800,00 Euro
Jahresbruttogesamtbezüge	37727,21 Euro
Lohnsteuer Klasse 3	2560,00 Euro
Kosten Krankenversicherung	5592,00 Euro
Kindergeld	5256,00 Euro
Summe	34831,21 Euro
Verhältnis zur Grundsicherung	103,27 Prozent
Differenz zu 115 Prozent der Grundsicherung	3957,46 Euro
Monatliche Differenz, netto	329,79 Euro
Monatliche Differenz, brutto	440,42 Euro

Grundsicherungsniveau im Jahr 2022	Betrag
Regelleistung für zwei Erwachsene	9912,72 Euro
Regelleistung für zwei Kinder	7951,60 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	1626,96 Euro
Kinderbetreuungskosten	0,00 Euro
Unterkunftskosten und Heizkosten	13800,00 Euro
Rundfunkbeitrag	210,00 Euro
Sozialtarife und weitere Leistungen	228,00 Euro
Gesamt	33729,28 Euro
Davon 115 Prozent	38788,67 Euro

Anlage 3 – Alimentationsrechtlicher Mehrbedarf ab dem dritten Kind (gewichteter Jahresdurchschnitt mit Anpassung von 0,6 % zum 01.06.2022)

Sozialrechtlicher Bedarf 2020	Für das dritte Kind	Für weitere Kinder
Regelbedarf, gewichtet	3517,34 Euro	3517,34 Euro
Kaltmiete	1518,00 Euro	1465,20 Euro
Heizkosten	231,00 Euro	231,00 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	754,90 Euro	754,80 Euro
Bedarf für Kinderbetreuung	1418,54 Euro	1418,54 Euro
Kinderbonus, 300 Euro pro Kind	300,00 Euro	300,00 Euro
Summe	7439,68 Euro	7386,88 Euro
Davon 115 Prozent	8555,63 Euro	8494,91 Euro

Sozialrechtlicher Bedarf 2021	Für das dritte Kind	Für weitere Kinder
Regelbedarf, gewichtet	3774,72 Euro	3774,72 Euro
Kaltmiete	1540,80 Euro	1487,176 Euro
Heizkosten	234,47 Euro	234,47 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	778,29 Euro	778,29 Euro
Bedarf für Kinderbetreuung	1140,87 Euro	1140,87 Euro
Kinderbonus und Kinderfreizeitbonus	250,00 Euro	250,00 Euro
Summe	7719,14 Euro	7719,14 Euro
Davon 115 Prozent	8877,01 Euro	8527,83 Euro

Sozialrechtlicher Bedarf 2022	Für das dritte Kind	Für weitere Kinder
Regelbedarf, gewichtet	3975,80 Euro	3975,80 Euro
Kaltmiete	1570,80 Euro	1504,80 Euro
Heizkosten	237,98 Euro	237,98 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	813,48 Euro	813,48 Euro
Bedarf für Kinderbetreuung	1140,87 Euro	1140,87 Euro
Summe	7738,93 Euro	7672,93 Euro
Davon 115 Prozent	8899,77 Euro	8823,87 Euro

Anlage 4 - Familienergänzungszuschlag nach § 45 a Absatz 2 (gewichteter Jahresdurchschnitt mit Anpassung von 0,6 % zum 01.06.2022)

Alimentation 2022, 2 Kinder	
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	Jährliche Beträge
Grundgehalt der Endstufe, brutto	65.326,04 Euro
Amtszulage	0,00 Euro
Familienzuschlag Stufe 3, neu	5.650,24 Euro
Allgemeine Stellungzulage	1.170,72 Euro
Sonderzahlung:	800,00 Euro
Jahresbruttogesamt-bezüge	72.947,01 Euro
Lohnsteuer Klasse 3	12.498,00 Euro
Kosten Krankenversicherung	5.592,00 Euro
Kindergeld	5.256,00 Euro
Summe der Nettoalimentation	60.113,01 Euro

Alimentation 2022, 3 Kinder	
Besoldungsgruppe A 13, verheiratet	Jährliche Beträge
Grundgehalt der Endstufe, brutto	65.326,04 Euro
Amtszulage	0,00 Euro
Familienzuschlag Stufe 3, neu	10.718,48 Euro
Allgemeine Stellungzulage	1.170,72 Euro
Sonderzahlung:	1.200,00 Euro
Jahresbruttogesamt-bezüge	78.415,25 Euro
Lohnsteuer Klasse 3	14.090,00 Euro
Kosten Krankenversicherung	5.340,00 Euro
Kindergeld	7.956,00 Euro
Summe der Nettoalimentation	66.941,25 Euro
Fehlbetrag	2.071,53 Euro

Sozialrechtlicher Bedarf 2022	3. Kind	4. Kind und weitere Kinder
Regelbedarf, gewichtet	3.975,80 Euro	3.975,80 Euro
Kaltmiete	1.570,80 Euro	1.504,80 Euro
Heizkosten	237,98 Euro	237,98 Euro
Bedarfe für Bildung und Teilhabe	813,48 Euro	813,48 Euro
Bedarf für Kinderbetreuung	1.140,87 Euro	1.140,87 Euro
Summe	7.738,93 Euro	7.672,93 Euro
Davon 115 Prozent	8.899,77 Euro	8.823,87 Euro

Alimentation und Ergänzungszuschlag 2022	Jährliche Beträge
Jahresbrutto gesamt neu, 3 Kinder	81.525,25 Euro
Lohnsteuer Klasse 3	15.124,00 Euro
Kosten Krankenversicherung	5.340,00 Euro
Kindergeld	7.956,00 Euro
Summe der Nettoalimentation	69.017,25 Euro
jährliche Differenz, netto	2.076,00 Euro
Differenz zu Fehlbetrag, netto	-4,47 Euro
Ergänzungszuschlag Stufe 4	259,17 Euro
Familienzuschlag plus Ergänzungszuschlag	1.152,37 Euro